

4028 A HESSEN Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

56. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Oktober 2004

Nr. 10

	Seite
Inhalt:	
Verordnungen	
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes (APOmaVollzD)	437
Runderlasse	
Besetzung des Justizprüfungsamtes	481
Entscheidung über die Zusammenfassung von Personalstellen mehrerer Dienststellen in einem Frauenförderplan nach § 4 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes für die Gerichte und Staatsanwaltschaften in Hessen	499
Bekanntmachungen	
Übersicht über den Geschäftsanfall in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungs- und der Finanzgerichtsbarkeit in Hessen im Jahr 2003	500
Personalnachrichten	523
Stellenausschreibungen	524
Ausschreibung freier Notarstellen	527
Buchbesprechungen	529

VERORDNUNGEN

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes (APOmaVollzD) v. 26. 8. 2004 (2441 - IV/1 - 2001/6550-L).

– JMBl. S. 437 –

– Gült.-Verz. Nr. 245, 322 –

Aufgrund des § 17 Abs. 2 Satz 1 und des § 43 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 494), und des § 25 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird im Einvernehmen mit der Direktorin des Landespersonalamtes und der Landespersonalkommission verordnet:

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Allgemeines

- § 1 Einstellungsvoraussetzungen
- § 2 Bewerbung
- § 3 Auswahlverfahren

ZWEITER TEIL

Ausbildung

- § 4 Ausbildungsziel
- § 5 Rechtsstellung
- § 6 Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen
- § 7 Dauer
- § 8 Entlassung
- § 9 Urlaub; Mehrarbeit
- § 10 Ausbildungsaufbau
- § 11 Ausbildungsverlauf
- § 12 Ausbildungsstellen
- § 13 Einführungspraktikum
- § 14 Fachtheoretische Ausbildung
- § 15 Fachpraktische Ausbildung
- § 16 Beurteilungen
- § 17 Leistungsbewertungen

DRITTER TEIL

Prüfung

- § 18 Zweck und Zeitpunkt
- § 19 Prüfungsausschuss
- § 20 Verfahren vor dem Prüfungsausschuss
- § 21 Schriftliche Prüfung
- § 22 Durchführung der schriftlichen Prüfung
- § 23 Bewertung der Prüfungsklausuren
- § 24 Ausschluss von der mündlichen Prüfung
- § 25 Mündliche Prüfung
- § 26 Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 27 Abschlussnote

- § 28 Prüfungsniederschrift, Zeugnis
- § 29 Ausbildungs- und Prüfungsheft, Lehrgangsakte
- § 30 Ordnungsverstöße
- § 31 Erkrankung, Versäumnisse
- § 32 Wiederholung der Prüfung
- § 33 Beendigung des Beamtenverhältnisses

VIERTER TEIL

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 34 Aufhebung des bisherigen Rechts
- § 35 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

ERSTER TEIL

Allgemeines

§ 1

Einstellungsvoraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes können Bewerberinnen und Bewerber eingestellt werden, die

1. die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis nach dem Hessischen Beamtengesetz und der Hessischen Laufbahnverordnung in der jeweils geltenden Fassung erfüllen,
2. vollzugsdiensttauglich sind und
3. für die angestrebte Laufbahn geeignet erscheinen.

§ 2

Bewerbungen

(1) Bewerbungen um Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes sind an eine der Justizvollzugsanstalten des Landes Hessen zu richten.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. ein aktuelles Lichtbild,
3. das Zeugnis oder Unterlagen, durch die die Voraussetzungen des § 1 Nr. 1 nachgewiesen werden, oder das letzte Schulzeugnis,
4. Zeugnisse oder Nachweise über etwaige Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
5. einen Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union,
6. ein ärztliches Zeugnis, das über den allgemeinen Gesundheitszustand Auskunft gibt,
7. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde.

Bewerberinnen oder Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen:

8. die Geburtsurkunde, Verheiratete auch die Heiratsurkunde und etwaige Geburtsurkunden von Kindern,
9. ein amtsärztliches Zeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den mittleren allgemeinen Vollzugsdienst Auskunft gibt.

Bei den in Nr. 3 bis 5 und 8 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer beglaubigten Ablichtung.

§ 3

Auswahlverfahren

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber wird von der Leiterin oder dem Leiter der jeweiligen Justizvollzugsanstalt nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung ausgewählt. Das Eignungsauswahlverfahren besteht aus dem Vorauswahlverfahren, der medizinischen und der psychologischen Eignungsuntersuchung.

(2) Die Einzelheiten des Auswahlverfahrens regelt die oberste Dienstbehörde.

ZWEITER TEIL

Ausbildung

§ 4

Ausbildungsziel

Der Vorbereitungsdienst hat zum Ziel, vielseitig verwendungsfähige Beamtinnen und Beamte heranzubilden, die sich der freiheitlich demokratischen Grundordnung verpflichtet fühlen und die nach ihrer Persönlichkeit sowie nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten die Aufgaben des allgemeinen Vollzugsdienstes selbständig und unter den besonderen Bedingungen des Justizvollzuges wahrnehmen können.

§ 5

Rechtsstellung

- (1) Die Einstellung erfolgt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf. Während des Vorbereitungsdienstes wird die Dienstbezeichnung „Obersekretärin im Justizvollzugsdienst“ oder „Obersekretär im Justizvollzugsdienst“ geführt.
- (2) Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes werden Anwärterbezüge nach den hierfür geltenden Bestimmungen gewährt.

§ 6

Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen

- (1) Ausbildungsbehörde für die gesamte Dauer der Ausbildung ist die Leiterin oder der Leiter der Aus- und Fortbildungsstätte für Justizvollzugsbedienstete des Landes Hessen – H.B. Wagnitz-Seminar –; sie oder er ist zugleich auch Disziplinarvorgesetzte oder Disziplinarvorgesetzter.
- (2) Die Ausbildungsbehörde weist die Anwärterinnen und Anwärter den jeweiligen Ausbildungsstellen zu. Ausbildungsstellen sind die von der obersten Dienstbehörde bestimmten Justizvollzugsanstalten.

§ 7

Dauer

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.
- (2) Er kann um höchstens zwölf Monate verlängert werden, wenn das Ausbildungsziel noch nicht erreicht ist oder wenn aus besonderen Gründen eine Verlängerung angebracht erscheint.
- (3) Auf den Vorbereitungsdienst kann eine förderliche Tätigkeit im Angestelltenverhältnis im Justizvollzugsdienst bis zu einer Dauer von einem Jahr angerechnet werden.
- (4) Für Anwärterinnen und Anwärter, die sich wegen Krankheit oder aus anderen Gründen der Ausbildung nicht in dem notwendigen Maß widmen konnten oder die in ihrer Ausbildung nicht hinreichend fortschreiten, kann die Verlängerung einzelner Ausbildungsabschnitte oder die Wiederholung eines Ausbildungsabschnitts angeordnet werden. Übersteigen die nicht urlaubsbedingten Abwesenheitstage in einem Ausbildungsabschnitt mehr als die Hälfte der Ausbildungszeit, ist der Ausbildungsabschnitt zu wiederholen.
- (5) Bei Verlängerung oder Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes nach Abs. 2 und 4 sowie bei Anrechnung nach Abs. 3 ist der weitere Ausbildungsverlauf gesondert zu regeln. Dabei kann von der in § 11 vorgesehenen Gliederung des Vorbereitungsdienstes abgewichen werden.
- (6) Die Entscheidungen nach Abs. 2 bis 5 trifft die Leiterin oder der Leiter des H.B. Wagnitz-Seminars.

§ 8

Entlassung

Anwärterinnen und Anwärter können entlassen werden, wenn sie über einen längeren Zeitraum nicht den Anforderungen entsprechende Leistungen (§ 17) zeigen oder sich Umstände ergeben, die sie als ungeeignet für den Dienst im Justizvollzug erscheinen lassen.

§ 9

Urlaub, Mehrarbeit

- (1) Erholungsurlaub wird nur während der fachpraktischen Ausbildung gewährt. Für jeden Monat eines Ausbildungsabschnitts kann bis zu einer Woche Erholungsurlaub

gewährt werden, sofern das Ziel der Ausbildung nicht gefährdet ist. Bei der Erteilung von Erholungsurlaub sind die Erfordernisse der Ausbildung zu berücksichtigen.

(2) Während der Ausbildung ist die Anordnung von Mehrarbeit zulässig, sofern sie unmittelbar im jeweiligen Ausbildungsabschnitt durch Freizeit ausgeglichen wird.

§ 10

Ausbildungsaufbau

(1) Die Ausbildung gliedert sich in fachpraktische und in fachtheoretische Ausbildungszeiten. Die fachpraktischen Ausbildungszeiten werden bei den Ausbildungsstellen, die fachtheoretischen Ausbildungszeiten bei dem H.B. Wagnitz-Seminar abgeleistet.

(2) Die Ausbildung erfolgt nach dem von der obersten Dienstbehörde genehmigten Lehr- und Stoffplan, der Ausbildungsziel, Ausbildungsinhalte und Ausbildungsmethoden erläutert.

§ 11

Ausbildungsverlauf

Die Ausbildung umfasst folgende Ausbildungsabschnitte:

1. Einführungspraktikum	2 Monate
2. Fachtheoretische Ausbildung I	3 Monate
3. Fachpraktische Ausbildung	
3.1 im Vollzug der Untersuchungshaft	3 Monate
3.2 im Vollzug der Freiheitsstrafe, einschließlich eines Monats im offenen Vollzug	6 Monate
3.3 im Vollzug der Jugendstrafe	3 Monate
3.4 Schwerpunktausbildung in der Einstellungsbehörde	2 Monate
4. Fachtheoretische Ausbildung II	5 Monate

§ 12

Ausbildungsstellen

(1) Für die fachpraktische Ausbildung ist die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Ausbildungsstelle (§ 6) verantwortlich.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsstelle bestellt im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des H.B. Wagnitz-Seminars eine Beamtin oder einen Beamten der Ausbildungsstelle zur Ausbildungsleiterin oder zum Ausbildungsleiter. Die Ausbildungsleiterinnen und -leiter sollen der Laufbahn des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes angehören sowie pädagogisch und fachlich geeignet und geschult sein. Sie regeln die Durchführung der fachpraktischen Ausbildung nach dem Lehr- und Stoffplan und erstellen den Ausbildungsplan für die zur Ausbildung zugewiesenen Anwärterinnen und Anwärter.

(3) Die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsstelle wählt zur Unterstützung der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters eine entsprechende Anzahl fachlich qualifizierter Bediensteter als Ausbilderinnen und Ausbilder aus.

§ 13

Einführungspraktikum

Das Einführungspraktikum soll einen Einblick in die Aufgaben der Laufbahn des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes, in den inneren Aufbau einer Justizvollzugsanstalt und in die Aufgaben aller anderen im Justizvollzug Tätigen geben sowie einen Überblick über die maßgeblichen Vorschriften verschaffen.

§ 14

Fachtheoretische Ausbildung

(1) Die fachtheoretische Ausbildung soll in Lehrveranstaltungen die für den angestrebten Beruf erforderlichen gründlichen Kenntnisse, insbesondere aus folgenden Gebieten, vermitteln:

- Staats- und Verfassungskunde,
- geschichtliche Entwicklung und gesellschaftliche Bedeutung des Justizvollzugs,
- allgemeine Verwaltungskunde und Recht des öffentlichen Dienstes,
- allgemeine Rechtskunde,
- Vollzugskunde,
- Sicherheit und Ordnung im Justizvollzug,
- Psychologie,
- Kriminologie,
- Anstalts- und Verwaltungsorganisation, Neue Verwaltungssteuerung
- Sozial- und Handlungskompetenz sowie Umgang mit Konflikten,
- Sport und praktische Eigensicherung,
- Waffen- und Schießausbildung.

(2) Nach Maßgabe des Lehr- und Stoffplans sind unter Aufsicht schriftliche Arbeiten anzufertigen. Diese sind zu bewerten sowie unter Hinweis auf Vorzüge und Mängel in Form und Inhalt mit den Anwärtnerinnen und Anwärtern zu besprechen.

(3) Die fachtheoretischen Ausbildungsabschnitte (Ausbildungsabschnitte 2. und 4.) können zu Zwecken der fachpraktischen Ausbildung unterbrochen werden.

§ 15

Fachpraktische Ausbildung

(1) In den Ausbildungsabschnitten der fachpraktischen Ausbildung sollen die Anwärtnerinnen und Anwärter lernen, die in der fachtheoretischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden, und so gefördert werden, dass sie nach erfolgreicher Beendigung der Ausbildung in der Lage sind, die Aufgaben des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes selbständig zu erledigen. Die Anwärtnerinnen und Anwärter dürfen während der fachpraktischen Ausbildung mit selbständigen Tätigkeiten nur beschäftigt werden, wenn dies der Ausbildung förderlich und ausreichende Anleitung gewährleistet ist. Eine Beschäftigung lediglich zur Entlastung anderer ist unzulässig.

(2) Im Ausbildungsabschnitt 3.4 können die Anwärtnerinnen und Anwärter mit der eigenständigen Wahrnehmung von Aufgaben des allgemeinen Vollzugsdienstes betraut werden, sofern der Ausbildungsstand dies rechtfertigt und sie über hinreichende Vollzugspraxis verfügen.

(3) Nach Maßgabe des Lehr- und Stoffplans ist in jedem fachpraktischen Ausbildungsabschnitt der Ausbildungsstand durch Lernzielkontrollen festzustellen. Diese sind zu bewerten und mit den Anwärtnerinnen und Anwärtern unter Hinweis auf Vorzüge und Mängel zu besprechen.

(4) Für die Zeit der fachpraktischen Ausbildung ist ein Ausbildungsnachweis zu führen. Die Ausbildungsnachweise und die Beurteilungsbeiträge nach Muster der Anlage 1 sowie schriftliche Arbeiten sind nach Abschluss der fachpraktischen Ausbildung der Leiterin oder dem Leiter des H.B. Wagnitz-Seminars zum Ausbildungsheft zu übersenden.

§ 16

Beurteilungen

(1) Für die im Einführungspraktikum (§ 13) sowie die in den Teilabschnitten der fachpraktischen Ausbildung (§ 11) gezeigten Leistungen ist jeweils ein Beurteilungsbeitrag nach Muster der Anlage 1 zu erstellen, mit der Anwärtnerin oder dem Anwärter zu besprechen und der Leiterin oder dem Leiter des H.B. Wagnitz-Seminars zu übersenden.

(2) Am Ende der fachpraktischen Ausbildung erstellt die Leiterin oder der Leiter des H.B. Wagnitz-Seminars für die Ausbildungsabschnitte 1. und 3. eine Gesamtbeurteilung nach Muster der Anlage 2. Die Gesamtbeurteilung ist der Anwärterin oder dem Anwärter zu eröffnen.

(3) Die Leiterin oder der Leiter des H.B. Wagnitz-Seminars beurteilt die Anwärterinnen und Anwärter jeweils am Ende der Ausbildungsabschnitte 2. und 4. nach Muster der Anlagen 3 a bzw. 3b.

(4) Die Ausbildungsabschnitte 2. und 4. sind nicht bestanden, wenn die jeweilige erreichte Durchschnittspunktzahl weniger als 5,00 Punkte beträgt oder wenn die Leistungen in mindestens drei der nach dem Unterrichtsplan bei der Berechnung der Durchschnittspunktzahl zu berücksichtigenden Unterrichtsfächer weniger als 5,00 Punkte beträgt. Die Ausbildungsabschnitte 2. und 4. können bei Nichtbestehen jeweils einmal wiederholt werden.

(5) Über Ausnahmen entscheidet die oberste Dienstbehörde nach Anhörung der Leiterin oder des Leiters des H.B. Wagnitz-Seminars.

§ 17

Leistungsbewertungen

(1) Die Leistungen sind mit folgenden Punktzahlen und den sich daraus ergebenden Noten zu bewerten:

Sehr gut (1)	=	15 bis 14 Punkte für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut (2)	=	13 bis 11 Punkte für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend (3)	=	10 bis 8 Punkte für eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend (4)	=	7 bis 5 Punkte für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5)	=	4 bis 2 Punkte für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend (6) = 1 bis 0 Punkte
für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht
und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind,
dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden
können.

Die für die Laufbahn geltenden allgemeinen Bewertungsmaßstäbe bei dienstlichen Beurteilungen sind zu beachten.

(2) Ergeben sich bei der Ermittlung von Durchschnittspunktzahlen Dezimalstellen und betragen diese 0,5 oder mehr, wird aufgerundet, im Übrigen abgerundet.

DRITTER TEIL

Prüfung

§ 18

Zweck und Zeitpunkt

(1) Die Laufbahnprüfung dient der Feststellung, ob das Ausbildungsziel (§ 4) erreicht ist und die Befähigung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes zuerkannt werden kann.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie findet am Ende des Vorbereitungsdienstes statt. Der schriftliche Teil geht dem mündlichen Teil voraus.

§ 19

Prüfungsausschuss

(1) Die Prüfung für den mittleren allgemeinen Vollzugsdienst wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar

1. einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
2. einer Beamtin oder einem Beamten des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes,

3. einer Beamtin oder einem Beamten einer Laufbahn besonderer Fachrichtung des höheren oder gehobenen Dienstes (Psychologin oder Psychologe, Pädagogin oder Pädagoge, Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter),
4. einer Beamtin oder einem Beamten des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes,
5. einer Vertreterin oder eines Vertreters der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften mit mindestens der Befähigung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes. Kommen Mitglieder auf Vorschlag verschiedener Gewerkschaften, so nehmen diese Mitglieder an Prüfungen jeweils jährlich wechselnd teil.

(3) Als nicht stimmberechtigte Mitglieder können eine Vertreterin oder ein Vertreter des Hauptpersonalrates Justizvollzug oder eine von ihm beauftragte Person und die besondere Frauenbeauftragte Justizvollzug oder die von ihr beauftragte Person in beratender Funktion an der Prüfung teilnehmen.

(4) Die oberste Dienstbehörde beruft die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses. Für jedes stimmberechtigte Mitglied des Prüfungsausschusses ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen, das die gleiche Qualifikation hat wie das zu vertretende Mitglied.

(5) Die stimmberechtigten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden für die Dauer von jeweils fünf Jahren berufen. Nach Ablauf der Amtszeit üben sie das Prüfungsamt weiter aus, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger berufen ist; erneute Berufung ist zulässig. Mit Ablauf des Monats, in dem das stimmberechtigte Mitglied oder stellvertretende Mitglied in den Ruhestand versetzt wird oder tritt oder aus dem öffentlichen Dienst im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes ausscheidet, endet die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss, soweit im Einzelfall die oberste Dienstbehörde nichts anderes bestimmt. Bei Ausscheiden eines stimmberechtigten Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds während der fünfjährigen Amtszeit des Prüfungsausschusses ist die Berufung eines neuen oder stellvertretenden Mitglieds auf die verbleibende Amtszeit zu begrenzen. Die stimmberechtigten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder können von der obersten Dienstbehörde aus wichtigem Grund abberufen werden.

(6) Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften schlagen je ein stimmberechtigtes und ein stellvertretendes Mitglied nach Abs. 2 Nr. 5 vor.

(7) Das Amt des Prüfungsausschussmitgliedes ist ein persönlich wahrzunehmendes Nebenamt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die stimmberechtigten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihren Prüfungsentscheidungen nicht an Weisungen gebunden; sie sind verpflichtet, ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen. Sie sind bei ihrer Berufung auf ihre Verpflichtung ausdrücklich schriftlich hinzuweisen. Sofern stimmberechtigte Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Prüfungsausschusses

ses nicht kraft gesetzlicher Vorschrift zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Wahrung des Beratungs- und Abstimmungsgeheimnisses besonders zu verpflichten.

§ 20

Verfahren vor dem Prüfungsausschuss

- (1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet das Prüfungsverfahren.
- (2) Der Prüfungsausschuss soll in voller Besetzung tätig werden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn er mit der oder dem Vorsitzenden und mindestens drei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern besetzt ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Beauftragte der Direktorin oder des Direktors des Landespersonalamtes und der obersten Dienstbehörde können bei der mündlichen Prüfung anwesend sein. Weiteren Personen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, kann die Teilnahme an der mündlichen Prüfung durch die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden gestattet werden.
- (4) An den Beratungen des Prüfungsausschusses nehmen nur die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses teil.

§ 21

Schriftliche Prüfung

- (1) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des H.B. Wagnitz-Seminars nach Maßgabe des gezeigten Leistungsbildes und der persönlichen Eignung der Anwärterinnen oder der Anwärter für die angestrebte Laufbahn über die Zulassung zur schriftlichen Prüfung.
- (2) Im Einvernehmen mit dem Leiter oder der Leiterin des H.B. Wagnitz-Seminars wählt der Prüfungsausschuss die Aufgaben für die Prüfungsarbeiten aus, bestimmt die zulässigen Hilfsmittel und setzt die Termine fest.
- (3) Die Prüflinge fertigen an sechs Werktagen unter Aufsicht insgesamt sechs dreistündige Prüfungsarbeiten aus folgenden Fachgebieten an:
 1. Vollzugskunde,
 2. Recht im Justizvollzug,
 3. Sicherheit und Ordnung im Justizvollzug,

4. Psychologie,
5. Kriminologie,
6. eine weitere Arbeit aus einem oder mehreren der folgenden Fachgebiete:
 - a) Staats- und Verfassungskunde,
 - b) geschichtliche Entwicklung und gesellschaftliche Bedeutung des Justizvollzugs,
 - c) allgemeine Verwaltungskunde und Recht des öffentlichen Dienstes,
 - d) allgemeine Rechtskunde,
 - e) Anstalts- und Verwaltungsorganisation, Neue Verwaltungssteuerung,
 - f) soziale und Handlungskompetenz sowie Umgang mit Konflikten.

Das Fachgebiet der Wahlarbeit wird den Prüflingen zehn Arbeitstage vor Beginn der schriftlichen Prüfung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.

§ 22

Durchführung der schriftlichen Prüfung

- (1) Die Aufsicht bei der Anfertigung der Prüfungsarbeiten führt eine Lehrkraft der Aus- und Fortbildungsstätte. Der aufsichtführenden Person sind die Aufgaben für die Prüfungsarbeiten in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben, der erst zu Beginn der Prüfung in Gegenwart der Prüflinge zu öffnen ist.
- (2) Die Prüflinge versehen jede Arbeit anstelle ihres Namens mit einer Kennziffer, die ihnen die Aus- und Fortbildungsstätte für alle Prüfungsarbeiten zuteilt. Die Kennziffer wechselt bei jeder Prüfungsarbeit. Nach Ablauf der festgesetzten Bearbeitungszeit ist die Arbeit abzugeben, auch wenn sie unvollendet ist. Beizufügen sind alle Entwürfe und Arbeitsbögen. Die festgesetzte Bearbeitungszeit darf nicht verlängert werden.
- (3) Während der schriftlichen Prüfung dürfen die Prüflinge den Prüfungsraum nur aus zwingenden Gründen mit Genehmigung der aufsichtführenden Person verlassen. Es darf nur jeweils ein Prüfling zur selben Zeit abwesend sein.
- (4) Die aufsichtführende Person vermerkt auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Abgabe und bestätigt diese Angabe durch ihr Namenszeichen.
- (5) Die aufsichtführende Person hat über den Verlauf der schriftlichen Prüfung eine Niederschrift zu fertigen.
- (6) Die aufsichtführende Person veranlasst unmittelbar die Übersendung der Arbeiten in einem verschlossenen Umschlag der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dem von ihr oder ihm bestimmten Mitglied.

§ 23

Bewertung der Prüfungsarbeiten

- (1) Jede Arbeit wird von zwei stimmberechtigten Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander bewertet. Diese Personen und deren Reihenfolge werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die eigene Bewertung darf vor Abgabe aller Bewertungen dem Prüfungsausschuss nicht bekannt gegeben oder ausgetauscht werden.
- (2) Bei abweichenden Bewertungen bis zu drei Punkten wird das arithmetische Mittel gebildet. Bei einer Abweichung von mehr als drei Punkten setzt der Prüfungsausschuss im Rahmen der vorliegenden Bewertungen die Punktzahl fest.
- (3) Die namentliche Zuordnung erfolgt erst nach Bewertung sämtlicher Arbeiten.
- (4) Die Punktzahlen der einzelnen Arbeiten und die daraus errechnete Durchschnittspunktzahl werden dem Prüfling nach Abschluss der Bewertungen, spätestens mit der Ladung zur mündlichen Prüfung, bekannt gegeben.

§ 24

Ausschluss von der mündlichen Prüfung

- (1) Prüflinge werden zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, wenn vier Prüfungsarbeiten mit weniger als 5,00 Punkten bewertet wurden. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Prüfling das Nichtbestehen der Prüfung schriftlich mit.

§ 25

Mündliche Prüfung

- (1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin für die mündliche Prüfung fest und lädt zur mündlichen Prüfung.
- (2) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch. Dieses soll sich insbesondere auf Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten erstrecken, die Gegenstand der Ausbildung, nicht aber der schriftlichen Prüfung waren. Aufgrund von Kurzreferaten der Prüflinge oder Rundgesprächen soll sich der Prüfungsausschuss ein Bild von deren Fähigkeit verschaffen, eigene Gedanken zu entwickeln, Standpunkte einzunehmen und Meinungsverschiedenheiten sachbezogen auszutragen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, aus welchen dem Lehr- und Stoffplan zu entnehmenden Fachgebieten schwerpunktmäßig geprüft wird und welches Mitglied des Prüfungsausschusses das jeweilige Fachgebiet prüft. Die Entscheidung der oder des Vorsitzenden wird den Prüflingen drei Kalendertage vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben. Alle stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses können Fragen an die Prüflinge stellen.

(4) In der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als fünf Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll für jeden Prüfling etwa dreißig Minuten betragen.

§ 26

Bewertung der mündlichen Prüfung

Die Leistungen in der mündlichen Prüfung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Prüfungsausschusses mit einer Punktzahl nach § 17 bewertet.

§ 27

Abschlussnote

(1) Nach der mündlichen Prüfung stellt der Prüfungsausschuss die Abschlussnote nach Muster der Anlage 5 fest und gibt diese dem Prüfling bekannt.

(2) Zur Bildung der Abschlussnote wird die

Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsklausuren	mit 6,
die Punktzahl der mündlichen Prüfung	mit 3,
die Durchschnittspunktzahl des Grund- und Abschlusslehrgangs	mit 2,
die Durchschnittspunktzahl der fachpraktischen Ausbildungsabschnitte	mit 1

multipliziert und die Summe durch 12 dividiert.

(3) Die Abschlussnote lautet auf

sehr gut	bei einer Punktzahl von 14 bis 15,00
gut	bei einer Punktzahl von 11 bis 13,99
befriedigend	bei einer Punktzahl von 8 bis 10,99
ausreichend	bei einer Punktzahl von 5 bis 7,99
mangelhaft	bei einer Punktzahl von 2 bis 4,99
ungenügend	bei einer Punktzahl von 0 bis 1,99.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die ermittelte Gesamtpunktzahl mindestens 5,00 Punkte beträgt.

(5) Das Gesamtergebnis der Prüfung, die Abschlussnote und die ihr zugrunde liegenden Noten sind dem Prüfling nach der Prüfung bekannt zu geben.

§ 28

Prüfungsniederschrift, Zeugnis

(1) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift nach Muster der Anlage 4 zu fertigen und zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(2) Der Prüfling erhält über die bestandene Prüfung ein Prüfungszeugnis nach Muster der Anlage 6.

(3) Für jeden Prüfling ist eine Prüfungsniederschrift zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(4) Bei Nichtbestehen der Prüfung erhält der Prüfling durch die für die Einstellung zuständige Justizvollzugsanstalt einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid.

§ 29

Ausbildungs- und Prüfungsheft, Lehrgangsakte

(1) Für jeden Anwärter und jede Anwärterin ist ein Ausbildungsheft und ein Prüfungsheft zu führen.

(2) Auf Antrag kann dem Prüfling innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Abschlussnote bei der Leiterin oder dem Leiter des H.B. Wagnitz-Seminars unter Aufsicht Einsicht in das Ausbildungsheft und in das Prüfungsheft gewährt werden.

§ 30

Ordnungsverstöße

(1) Täuschungshandlungen und andere Ordnungsverstöße haben die Aufsichtführenden zu unterbinden. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs kann die aufsichtführende Person Prüflinge von der weiteren Teilnahme an der Prüfungsarbeit ausschließen.

(2) Über die Folgen des Täuschungsversuchs oder einer Störung des Prüfungsablaufs entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann je nach Art und nach Schwere des Verstoßes die Prüfung für nicht bestanden erklären oder einzelne Prüfungsleistungen mit ungenügend (0 Punkte) bewerten.

(3) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Beendigung des Prüfungsverfahrens bekannt, so kann die oberste Dienstbehörde innerhalb von drei Jahren seit dem Tag der mündlichen Prüfung das Prüfungsergebnis entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen.

§ 31

Erkrankung, Versäumnis

(1) Eine Prüfung ist wegen Versäumnis oder Verhinderung für nicht bestanden zu erklären, wenn Prüflinge

1. von der Prüfung zurücktreten oder
2. einen Termin zur Anfertigung einer Prüfungsarbeit oder die mündliche Prüfung unentschuldigt versäumen.

Die entsprechende Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Waren Prüflinge durch Krankheit oder andere nicht zu vertretende Umstände verhindert, so müssen sie die Prüfung ganz oder teilweise nachholen.

Den Termin für die neue Prüfung bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Zeugnis, auf Verlangen ein amtsärztliches Zeugnis, vorzulegen.

§ 32

Wiederholung der Prüfung

Wurde die Prüfung nicht bestanden oder für nicht bestanden erklärt, kann sie frühestens nach sechs Monaten einmal wiederholt werden. Der Antrag ist schriftlich binnen vierzehn Tagen bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen werden nicht erlassen. Der Prüfungsausschuss entscheidet, welche Ausbildungsabschnitte vor der erneuten Prüfung zu wiederholen sind.

§ 33

Beendigung des Beamtenverhältnisses

Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet bei:

1. Bestehen der Laufbahnprüfung mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, frühestens jedoch mit dem Ablauf des Vorbereitungsdienstes,

2. Nichtbestehen der Laufbahnprüfung nach einer Wiederholung mit Ablauf des Tages, an dem das Prüfungsergebnis bekannt gegeben wird,
3. Nichtbestehen der Laufbahnprüfung, soweit eine Wiederholung nicht beantragt wird, mit Ablauf der Antragsfrist (§ 31).
4. Bei Rücknahme des Antrags nach § 31 mit Ablauf des Tages, an dem die Erklärung bei der zuständigen Einstellungsbehörde eingeht.

VIERTER TEIL

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 34

Aufhebung des bisherigen Rechts

(1) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärterinnen und Anwärter des mittleren allgemeinen Vollzugsdiensts vom 17. Oktober 1983 (StAnz. 1983, S. 307, JMBl. 1983, S. 595) wird aufgehoben.

(2) Für Anwärterinnen und Anwärter, die sich am Tage vor dem In-Kraft-Treten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung bereits in Ausbildung befinden, gilt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärterinnen und Anwärter des allgemeinen Vollzugsdienstes vom 17. Oktober 1983 fort.

§ 35

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Justizministerialblatt für das Land Hessen in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Wiesbaden, den 26. August 2004

Der Hessische Minister der Justiz
(Dr. Wagner)

HESSEN



Vertraulich behandeln

**Die Leiterin/Der Leiter
der Justizvollzugsanstalt**

Beurteilungsbeitrag nach § 16 Abs. 1 APOmaVollzD

Beurteilungszeitraum

bis

Ausbildungsabschnitt:

Unterabschnitt:

Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter

A. Persönliche und dienstliche Daten

Name, Vorname		Amts- oder Dienstbezeichnung
Urlaub Tage	Krankheit Tage	Dienstbefreiung Tage

I. Leistungs- und Persönlichkeitsbild

Zutreffendes bitte ankreuzen

1. Merkmale der Leistungsbeurteilung

Bitte ankreuzen, in welchem Maße die nachstehenden Leistungen und Befähigungen beurteilt werden															
eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht		eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht		eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht		eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht		eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können		eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können		X			
															15

1.1 Arbeitsgüte

Grad der Fehlerfreiheit, Sorgfalt, Vollständigkeit und Termingerechtigkeit der Arbeit sowie der Brauchbarkeit und Qualität der Leistungen

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

kann nicht beurteilt werden, weil

1.2 Arbeitsweise

Geordnete, planvolle, eigenständige, zeit- und ergebnisorientierte und kostenbewusste Arbeitsweise

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

kann nicht beurteilt werden, weil

1.3 Umgang mit Gefangenen

Situationsangemessener Umgang, sachgerechte Konfliktlösung, vorbildliche Lebensführung

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

kann nicht beurteilt werden, weil

II. Merkmale der Befähigungsbeurteilung

Zutreffendes bitte ankreuzen

2. Allgemeine Befähigung

Bitte ankreuzen, in welchem Maße die nachstehenden Leistungen und Befähigungen beurteilt werden														
eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht	eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können									
15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2.1 Auffassungsgabe/ geistige Beweglichkeit

Die Fähigkeit – auch neue – Sachverhalte und Zusammenhänge schnell und richtig zu erfassen und das Wesentliche herauszufinden

15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

kann nicht beurteilt werden, weil

2.2 Urteilsfähigkeit

Die Fähigkeit, Sachverhalte und Probleme folgerichtig zu durchdenken und zu einem begründeten Urteil zu kommen

15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

kann nicht beurteilt werden, weil

2.3 Ausdrucksfähigkeit mündlich

Die Fähigkeit, Sachverhalte und Gedanken klar und verständlich vorzutragen

15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

kann nicht beurteilt werden, weil

schriftlich

Die Fähigkeit, Sachverhalte und Gedanken sachgerecht und sprachlich einwandfrei sowie auf die Empfängerin oder den Empfänger abgestellt zu formulieren

15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

kann nicht beurteilt werden, weil

3. Umsetzung der Fachkenntnisse

Grad der Sicherheit und der Exaktheit, mit der erworbenes Wissen in der Praxis angewandt wird

15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

kann nicht beurteilt werden, weil

Zutreffendes bitte ankreuzen

4. Sonstige Befähigung

Bitte ankreuzen, in welchem Maße die nachstehenden Leistungen und Befähigungen beurteilt werden															X	
eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht																eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können
eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht																
eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht																
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht																
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können																
15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	

4.1 Belastbarkeit

Ausdauer und Energie, mit denen auftretende Schwierigkeiten sowie ansteigender Arbeitsanfall bewältigt werden

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

 kann nicht beurteilt werden, weil

4.2 Pflichtbewusstsein/
Einsatzbereitschaft

Bereitschaft zu Einsatz und Leistung

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

 kann nicht beurteilt werden, weil

4.3 Initiative

Die Fähigkeit, von sich aus tätig zu werden, sich eigenständig mit Aufgaben auseinanderzusetzen

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

 kann nicht beurteilt werden, weil

5. Soziale Kompetenz

5.1 Soziales Verhalten

Art und Weise des Umgangs mit Publikum, Kolleginnen und Kollegen sowie Vorgesetzten

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

 kann nicht beurteilt werden, weil

5.2 Zusammenarbeit

Fähigkeit und Bereitschaft, Teamarbeit zu leisten

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

 kann nicht beurteilt werden, weil

III. Besondere Bemerkungen

(u. a. Eigenschaften, Interessen, besondere Kenntnisse und Fähigkeiten)

IV. Zusammenfassung

V. Note und Punktzahl¹ (ohne Kommastellen)

sehr gut Pkt. gut Pkt. befriedigend Pkt.
 ausreichend Pkt. mangelhaft Pkt. ungenügend Pkt.

, den

Ort, Datum, Unterschrift der Ausbildungsleiterin/des Ausbildungsleiters

Gesehen und einverstanden:

, den

Ort, Datum, Unterschrift der Leiterin/des Leiters der Ausbildungsstelle
gemäß § 12 APOMaVollzD

Der Beurteilungsbeitrag wurde mit mir besprochen.

, den

Ort, Datum, Unterschrift der/des Auszubildenden

¹ Punktspiegel:

15 - 14 Punkte = sehr gut (1) / 13 - 11 Punkte = gut (2) / 10 - 8 Punkte = befriedigend (3)

7 - 5 Punkte = ausreichend (4) / 4 - 2 Punkte = mangelhaft (5) / 1 - 0 Punkte = ungenügend (6)

HESSEN



Vertraulich behandeln

**Die Leiterin/Der Leiter
der Aus- und Fortbildungsstätte für
Justizvollzugsbedienstete
des Landes Hessen**

Gesamtbeurteilung der fachpraktischen Ausbildung nach § 16 Abs. 2 APOmaVollzD	
Beurteilungszeitraum	bis

A. Persönliche und dienstliche Daten

Name, Vorname		Amts- oder Dienstbezeichnung
Urlaub Tage	Krankheit Tage	Dienstbefreiung Tage

I. Bewertung Ausbildungsabschnitt 1.

Zutreffendes bitte ankreuzen

Bitte ankreuzen, in welchem Maße die nachstehenden Leistungen und Befähigungen beurteilt werden															X	
eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht																eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können
eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht																
eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht																
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht																
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können																
15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	

1.1 Einführungspraktikum

15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

II. Bewertung Ausbildungsabschnitt 3.

3.1 Vollzug der Untersuchungshaft

15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3.2 Vollzug der Freiheitsstrafe

15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3.3 Vollzug der Jugendstrafe

15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3.4 Wahlabschnitt

15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Die nebenstehenden Teilschnitte konnten nicht beurteilt werden

Begründung: _____

III. Besondere Bemerkungen

(u. a. Eigenschaften, Interessen, besondere Kenntnisse und Fähigkeiten)

IV. Zusammenfassung und Gesamtbeurteilung

V. Gesamtnote¹ und Punktzahl² (ohne Kommastellen)

sehr gut Pkt. gut Pkt. befriedigend Pkt.
 ausreichend Pkt. mangelhaft Pkt. ungenügend Pkt.

Wiesbaden, den _____
Ort, Datum, Unterschrift Leiterin oder Leiter der Aus- und Fortbildungsstätte für Justizvollzugsbedienstete
des Landes Hessen – H.B. Wagnitz-Seminar –

- Die Gesamtbeurteilung wurde mit mir besprochen.
 Eine Durchschrift der Gesamtbeurteilung habe ich erhalten.

_____, den _____
Ort, Datum, Unterschrift der/des Auszubildenden

¹ Die Gesamtnote ist keine mathematische Zusammenfassung der Einzelbewertungen, denn die einzelnen Merkmale sind von unterschiedlicher Bedeutung und Gewichtung für die Studiengesamtnote.

² **Punktspiegel:**

15 - 14 Punkte = sehr gut (1) / 13 - 11 Punkte = gut (2) / 10 - 8 Punkte = befriedigend (3)

7 - 5 Punkte = ausreichend (4) / 4 - 2 Punkte = mangelhaft (5) / 1 - 0 Punkte = ungenügend (6)

HESSEN



Vertraulich behandeln

***Die Leiterin/Der Leiter
der Aus- und Fortbildungsstätte für
Justizvollzugsbedienstete
des Landes Hessen***

Beurteilung nach § 16 Abs. 3 APOMaVollzD

Beurteilungszeitraum

bis

Ausbildungsabschnitt:
Fachtheoretische Ausbildung I

A. Persönliche und dienstliche Daten

Name, Vorname		Amts- oder Dienstbezeichnung
Urlaub Tage	Krankheit Tage	Dienstbefreiung Tage

I. Leistungsbewertung

Zutreffendes bitte ankreuzen

Bitte ankreuzen, in welchem Maße die nachstehenden Leistungen und Befähigungen beurteilt werden															X	
eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht		eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht			eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht			eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht			eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können			eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können		
15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	

1. Rechtskunde und öffentliches Recht:

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

2. Vollzugsrecht:

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

3. Laufbahnspezifika:

15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Psychologie, Kriminologie:

15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Die nebenstehenden Teilabschnitte konnten nicht beurteilt werden

Begründung: _____

II. Besondere Bemerkungen

(u. a. Eigenschaften, Interessen, besondere Kenntnisse und Fähigkeiten)

III. Zusammenfassung und Gesamtbeurteilung

IV. Gesamtnote¹ und Punktzahl² (ohne Kommastellen)

sehr gut Pkt. gut Pkt. befriedigend Pkt.
 ausreichend Pkt. mangelhaft Pkt. ungenügend Pkt.

Wiesbaden, den _____
Ort, Datum, Unterschrift Leiterin oder Leiter der Aus- und Fortbildungsstätte für Justizvollzugsbedienstete
des Landes Hessen – H.B. Wagnitz-Seminar –

- Die Gesamtbeurteilung wurde mit mir besprochen.
 Eine Durchschrift der Beurteilung habe ich erhalten.

_____, den _____
Ort, Datum, Unterschrift der/des Auszubildenden

¹ Die Gesamtnote ist keine mathematische Zusammenfassung der Einzelbewertungen, denn die einzelnen Merkmale sind von unterschiedlicher Bedeutung und Gewichtung für die Studiengesamtnote.

² **Punktspiegel:**

15 - 14 Punkte = sehr gut (1) / 13 - 11 Punkte = gut (2) / 10 - 8 Punkte = befriedigend (3)
7 - 5 Punkte = ausreichend (4) / 4 - 2 Punkte = mangelhaft (5) / 1 - 0 Punkte = ungenügend (6)

HESSEN



Vertraulich behandeln

**Die Leiterin/Der Leiter
der Aus- und Fortbildungsstätte für
Justizvollzugsbedienstete
des Landes Hessen**

Beurteilung nach § 16 Abs. 3 APOMaVollzD

Beurteilungszeitraum bis

Ausbildungsabschnitt:
Fachtheoretische Ausbildung II

A. Persönliche und dienstliche Daten

Name, Vorname		Amts- oder Dienstbezeichnung
Urlaub Tage	Krankheit Tage	Dienstbefreiung Tage

I. Leistungsbewertung

Zutreffendes bitte ankreuzen

Bitte ankreuzen, in welchem Maße die nachstehenden Leistungen und Befähigungen beurteilt werden															
eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht	<div style="text-align: right; font-size: 2em; font-weight: bold;">X</div>														
eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht															
eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht															
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht															
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können															
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können															
15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0

1. Rechtskunde und öffentliches Recht:

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

2. Vollzugsrecht:

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

3. Laufbahnspezifika:

15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Psychologie, Kriminologie:

15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Die nebenstehenden Teilabschnitte konnten nicht beurteilt werden

Begründung: _____

II. Besondere Bemerkungen

(u. a. Eigenschaften, Interessen, besondere Kenntnisse und Fähigkeiten)

III. Zusammenfassung und Gesamtbeurteilung

IV. Gesamtnote¹ und Punktzahl² (ohne Kommastellen)

<input type="checkbox"/> sehr gut	<input type="checkbox"/> Pkt.	<input type="checkbox"/> gut	<input type="checkbox"/> Pkt.	<input type="checkbox"/> befriedigend	<input type="checkbox"/> Pkt.
<input type="checkbox"/> ausreichend	<input type="checkbox"/> Pkt.	<input type="checkbox"/> mangelhaft	<input type="checkbox"/> Pkt.	<input type="checkbox"/> ungenügend	<input type="checkbox"/> Pkt.

Wiesbaden, den _____
Ort, Datum, Unterschrift Leiterin oder Leiter der Aus- und Fortbildungsstätte für Justizvollzugsbedienstete
des Landes Hessen – H.B. Wagnitz-Seminar –

- Die Gesamtbeurteilung wurde mit mir besprochen.
- Eine Durchschrift der Beurteilung habe ich erhalten.

_____, den _____
Ort, Datum, Unterschrift der/des Auszubildenden

¹ Die Gesamtnote ist keine mathematische Zusammenfassung der Einzelbewertungen, denn die einzelnen Merkmale sind von unterschiedlicher Bedeutung und Gewichtung für die Studiengesamtnote.

² **Punktspiegel:**

15 - 14 Punkte = sehr gut (1) / 13 - 11 Punkte = gut (2) / 10 - 8 Punkte = befriedigend (3)

7 - 5 Punkte = ausreichend (4) / 4 - 2 Punkte = mangelhaft (5) / 1 - 0 Punkte = ungenügend (6)

HESSSEN



Vertraulich behandeln

**Der Prüfungsausschuss
für die Laufbahnprüfung des mittleren
allgemeinen Vollzugsdienstes**

Lehrgang:

Prüfungsgruppe:

Prüfungsniederschrift nach § 28 Abs. 1 APOmaVollzD

über die mündliche Prüfung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes

Vor dem Prüfungsausschuss, bestehend aus

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

Vorsitzende/r

Erschienen am

zur mündlichen Prüfung folgende Prüflinge:

Bewertung der
mündlichen Prüfung

- | | |
|----|--------|
| 1. | Punkte |
| 2. | Punkte |
| 3. | Punkte |
| 4. | Punkte |
| 5. | Punkte |
| 6. | Punkte |
| 7. | Punkte |

Die mündliche Prüfung wurde nach § 25 APOmaVollzD durchgeführt. Der Beginn und das Ende der mündlichen Prüfung sowie der jeweiligen Prüfungsgebiete, die Prüfungsgebiete selbst, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Zeiten der Unterbrechung sind auf Seite 2 dieser Niederschrift festgehalten.

An der mündlichen Prüfung haben folgende Personen nach § 20 Abs. 3 APOmaVollzD teilgenommen:

Für die Prüfungskommission
Die/der Vorsitzende

Wiesbaden, den _____

I.	Beginn der Prüfung:		Uhr	
	Ende der Prüfung:		Uhr	
II.	II.1 Prüfer/in			
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	II.2 Prüfer/in			
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	II.3 Prüfer/in			
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	II.4 Prüfer/in			
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
III.	Unterbrechungen:	von:	Uhr bis	
		von:	Uhr bis	
		von:	Uhr bis	
		von:	Uhr bis	
IV.	Beratung:	von:	Uhr bis	

HESSEN



Vertraulich behandeln

**Der Prüfungsausschuss
für die Laufbahnprüfung des mittleren
allgemeinen Vollzugsdienstes**

Feststellung der Abschlussnote nach § 27 Abs. 1 APOmaVollzD

Betr.: _____
Dienstbezeichnung Name Vorname

I. Leistungsbewertung der Ausbildungsabschnitte

1.1 Ausbildungsabschnitte 2. und 4. (Fachtheoretische Ausbildung I und II)

- 1. Fachtheoretische Ausbildung I Punkte
- 2. Fachtheoretische Ausbildung II Punkte
- Summe: _____ Punkte * $\frac{2}{2}$ = **Punkte**

1.2 Gesamtbeurteilung der fachpraktischen Ausbildung Punkte

II. Bewertung der Prüfungsarbeiten

- 1. Vollzugskunde Punkte
- 2. Recht im Justizvollzug Punkte
- 3. Sicherheit und Ordnung im Ju.vollz. Punkte
- 4. Psychologie Punkte
- 5. Kriminologie Punkte
- 6. Punkte
- Summe: _____ Punkte * $\frac{6}{6}$ = **Punkte**

Zwischensumme Punkte

Vornote für mündliche Prüfung: $\frac{\text{Zwischensumme}}{10} =$ Punkte

III. Bewertung mündliche Prüfung Punkte * 3 = Punkte

Gesamtsumme: Punkte

IV. Abschlussnote:

Gesamtsumme: Punkte / 12 = Punkte

- Die Prüfung ist bestanden.
- Die Prüfung ist nicht bestanden, da die Punktzahl der Abschlussnote geringer als 5 Punkte ist.

Wiesbaden, den _____
Ort, Datum, Unterschrift der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

HESSEN



**Der Prüfungsausschuss
für die Laufbahnprüfung des mittleren
allgemeinen Vollzugsdienstes**

Prüfungszeugnis

Name, Vorname		Amts- oder Dienstbezeichnung
geboren am	Dienststelle	

hat die

**Laufbahnprüfung
für den mittleren allgemeinen Justizvollzugsdienst**

nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den mittleren allgemeinen Justizvollzugsdienst (APOmaVollzD)
mit der Abschlussnote
(Punkte)
bestanden.

Wiesbaden, den _____

Für den Prüfungsausschuss
Die/Der Vorsitzende

_____ (Siegel)

Die Abschlussnote setzt sich wie folgt zusammen:

I. Leistungsbewertung der Ausbildungsabschnitte

1.1 Ausbildungsabschnitte 2. und 4. (Fachtheoretische Ausbildung I und II)

1. Fachtheoretische Ausbildung I	Punkte
2. Fachtheoretische Ausbildung II	Punkte
Summe:	<u>Punkte * 2/2 = Punkte</u>

1.2 Gesamtbeurteilung der fachpraktischen Ausbildung Punkte

II. Bewertung der Prüfungsarbeiten

1. Strafvollzugsrecht	Punkte
2. Rechtskunde	Punkte
3. Psychologie	Punkte
4. Vollzugskunde	Punkte
5. Kriminologie	Punkte
6.	Punkte
Summe:	<u>Punkte * 6/6 = Punkte</u>

Zwischensumme Punkte

Vornote für mündliche Prüfung: Zwischensumme / 10 = Punkte

III. Bewertung mündliche Prüfung Punkte * 3 = Punkte

Gesamtsumme: Punkte

IV. Abschlussnote:

Gesamtsumme: Punkte / 12 = Punkte

Bewertung der Leistung nach § 17 APOmaVollzD

15	bis	14 Punkte = sehr gut	(1)
13	bis	11 Punkte = gut	(2)
10	bis	8 Punkte = befriedigend	(3)
7	bis	5 Punkte = ausreichend	(4)
4	bis	2 Punkte = mangelhaft	(5)
1	bis	0 Punkte = ungenügend	(6)

RUNDERLASSE

Nr. 25 Besetzung des Justizprüfungsamtes. RdErl. d. MdJ v. 26. 7. 2004 (2243 JPA II/1 - 295/00) – JMBl. S. 481 –

Aufgrund des § 3 Abs. 4 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung vom 15. März 2004 (GVBl. I S. 158) berufe ich mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 für die Dauer von vier Jahren zu nebenamtlichen Mitgliedern des Justizprüfungsamtes

A. in der Prüfungsabteilung I:

Professorinnen und Professoren und ihnen nach § 3 Abs. 2 JAG gleichgestellte Personen:

Prof. Dr. Peter-Alexis Albrecht	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Theodor Baums	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Michael Bothe	Frankfurt am Main
PD Dr. Stefan Braun	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Albrecht Cordes	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Ingwer Ebsen	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Dirk Fabricius	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Bernd Fahrholz	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Günter Frankenberg	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Klaus Günther	Frankfurt am Main
PD Dr. Thomas Henne	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Georg Hermes	Frankfurt am Main
PD Dr. Harald Hohmann	Frankfurt am Main
PD Dr. Matthias Jahn	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Walter Kargl	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Otto Ernst Kempen	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Helmut Kohl	Frankfurt am Main
PD Dr. Marita Körner	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Ulrich Loewenheim	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Ulfrid Neumann	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Regina Ogorek	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Cornelius Prittwitz	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Eckard Rehbinder	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Joachim Rückert	Frankfurt am Main
PD Dr. Dorothea Rzepka	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Ute Sacksofsky	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Hanns-Christian Salger	Frankfurt am Main
PD Dr. Frank Saliger	Frankfurt am Main
JProf. Dr. Ulrich Senga	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Joachim Scherer	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Lorenz Schulz	Frankfurt am Main

Prof. Dr. Boudewijn Sirks	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Rudolf Steinberg	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Michael Stolleis	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Gunther Teubner	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Thomas Vesting	Frankfurt am Main
PD Dr. Christian Walter	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Manfred Wandt	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Manfred Weiss	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Joachim Wieland	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Joachim Zekoll	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Manfred Zuleeg	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Christoph Benicke	Gießen
Prof. Dr. Gabriele Britz	Gießen
Prof. Dr. Jens Ekkenga	Gießen
Prof. Dr. Richard Giesen	Gießen
Prof. Dr. Walter Gropp	Gießen
Prof. Dr. Thomas Groß	Gießen
Prof. Dr. Horst Hammen	Gießen
Prof. Dr. Bernd Hecker	Gießen
Prof. Dr. Wolfgang Kahl	Gießen
Prof. Dr. Arthur Kreuzer	Gießen
Prof. Dr. Klaus Lange	Gießen
Prof. Dr. Martin Lipp	Gießen
Prof. Dr. Thilo Maruhn	Gießen
Prof. Dr. Jan Schapp	Gießen
Prof. Dr. Arndt Schmehl	Gießen
PD Dr. Wolfgang Schur	Gießen
Prof. Dr. Wolf-Dietrich Walker	Gießen
Prof. Dr. Gabriele Wolfslast	Gießen
Prof. Dr. Ralph Backhaus	Marburg
Prof. Dr. Stephan Buchholz	Marburg
Prof. Dr. Monika Böhm	Marburg
Prof. Dr. Steffen Detterbeck	Marburg
Prof. Dr. Georg Freund	Marburg
Prof. Dr. Werner Frotscher	Marburg
Prof. Dr. Gilbert Gornig	Marburg
Prof. Dr. Georgios Gounalakis	Marburg
Prof. Dr. Hans-Detlef Horn	Marburg
Prof. Dr. Winrich Langer	Marburg
Prof. Dr. Katja Langenbucher	Marburg
Prof. Dr. Winfried Mummenhoff	Marburg
Prof. Dr. Henning Radtke	Marburg
Prof. Dr. Dieter Rössner	Marburg
Prof. Dr. Hans-Albert Rupprecht	Marburg

Prof. Dr. Erich Schanze	Marburg
Prof. Dr. Wolfgang Voit	Marburg
Prof. Dr. Johannes Wertenbruch	Marburg
Lothar Aweh	Kassel
Vizepräsident des Hessischen Finanzgerichts	
Jörg Balk	Darmstadt
Regierungsrat	
Dr. Klaus Bergmann	Frankfurt am Main
Richter am Landgericht	
Wolfgang Barthelmes	Kassel
Rechtsanwalt und Notar	
Wolfgang Bechtel	Kassel
Richter am Hessischen Finanzgericht	
Dr. Martin Becker	Frankfurt am Main
Richter am Arbeitsgericht	
Dr. Dirk Bieresborn	Kassel
Richter am Sozialgericht	
Alexander Birk	Wiesbaden
Richter am Verwaltungsgericht	
Werner Bodenbender	Gießen
Richter am Verwaltungsgericht	
Dr. Annette Boerner	Frankfurt am Main
Richterin am Oberlandesgericht	
Dr. Michael Borchmann	Wiesbaden
Leitender Ministerialrat	
Pierre Brandenstein	Marburg/Wiesbaden
Richter am Landgericht	
Claudia Brillmann	Frankfurt am Main
Richterin am Verwaltungsgericht	
Dr. Klaus Brückner	Frankfurt am Main
Präsident des Sozialgerichts	
Christina Bruns-Jacobs	Darmstadt
Richterin am Sozialgericht	
Dr. Carmen Buxbaum	Hanau
Richterin am Landgericht	
Jörg Claude	Frankfurt am Main
Oberstaatsanwalt	
Dr. Marco Deichmann	Frankfurt am Main
Richter am Oberlandesgericht	
Grete Diehl	Frankfurt am Main
Richterin am Oberlandesgericht	
Dr. Gunther Dieterich	Kassel
Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof	

Dr. Andrea Diefenhardt Rechtsanwältin	Frankfurt am Main
Friedhelm Dippel Regierungsberrater	Wiesbaden
Sabine Dörr Richterin am Verwaltungsgericht	Gießen
Dr. Werner Dürbeck Richter am Amtsgericht	Frankfurt am Main
Wolfgang Eckhardt Richter am Amtsgericht	Dillenburg
Oskar Edelmann Justitiar	Kassel
Regina Edelmann Vors. Richterin am Landgericht	Hanau
Dr. Frank Ehmann Rechtsanwalt	Frankfurt am Main
Ulrich Eisfeld Richter am Amtsgericht	Offenbach
Georg-Dietrich Falk Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
André Fiedler Rechtsanwalt	Hanau
Dr. Peter Finger Rechtsanwalt	Frankfurt am Main
Dr. Frank O. Fischer Richter am Amtsgericht	Offenbach
Susanne Franke Richterin am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main/Wiesbaden
Coretta Frick Richterin am Landgericht	Hanau
Dr. Helmut Fünfsinn Ministerialdirigent	Wiesbaden
Ralph Gatzka Vizepräsident des Landgerichts	Gießen
Dr. Christoph Gebhardt Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Dr. Peter Gegenwart Richter am Arbeitsgericht	Wiesbaden
Dr. Philipp Gescher Richter am Landgericht	Fulda
Thomas Geschwinde Oberstaatsanwalt	Hanau
Andreas Gimmler Richter am Amtsgericht	Offenbach

Manfred Gönsch Richter am Amtsgericht	Frankfurt am Main
Dr. Gesine Göschel Direktorin beim Hessischen Rechnungshof	Darmstadt
Dr. Peter Grasmück Vors. Richter am Landgericht	Hanau
Karl Greven Leitender Oberstaatsanwalt	Wiesbaden
Werner Gröschel Staatsanwalt	Frankfurt am Main
Reinhard Grün Richter am Landgericht	Gießen
Dr. Dieter Haberstroh Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Winfried Hausmann Regierungsdirektor	Kassel
Dr. Reinhard Hawran Vors. Richter am Landgericht	Fulda
Dr. Stefan Heilmann Richter am Amtsgericht	Frankfurt am Main
Heinrich Hellwig Richter am Landgericht	Fulda/Rotenburg
Christina Hergarten Richterin am Arbeitsgericht	Wetzlar/Marburg
Markus Herrlein Ministerialrat	Wiesbaden
Dagmar Hirtz-Weiser Richterin am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Dietrich Hoepfner Regierungsdirektor	Darmstadt
Erika Hoffmann Regierungsdirektorin	Wiesbaden
Dr. Oliver Horn Richter am Verwaltungsgericht	Gießen
Dr. Robert Horn Weiterer aufsichtf. Richter am Sozialgericht	Marburg
Bernd Hucke Vors. Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Dr. Andreas Janisch Richter am Landgericht	Limburg a.d. Lahn
Siegfried Janzen Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Volker Kaiser-Klan Vors. Richter am Landgericht	Frankfurt am Main

Thomas Kehren Vors. Richter am Landgericht	Frankfurt am Main
Ralf Keller Richter am Landgericht	Gießen
Dr. Peter Kircher Leitender Oberstaatsanwalt	Frankfurt am Main
Dr. Ralf Köbler Leitender Oberstaatsanwalt	Frankfurt am Main/Wiesbaden
Dr. Matthias Kögler Vors. Richter am Landgericht	Frankfurt am Main
Dr. Christoph Koller Richter am Landgericht	Hanau
Joachim Kreis Direktor des Amtsgerichts	Fulda
Dr. Axel Kreutz Staatsanwalt	Frankfurt am Main
Dr. Gregor Kuntze-Kaufhold Rechtsanwalt	Frankfurt am Main
Ingo-Endrick Lankau Rechtsanwalt und Notar	Darmstadt
Jörg Latsch Richter am Landgericht	Fulda
Dr. Achim Lauber-Nöll Weiterer aufsichtf. Richter am Amtsgericht	Wetzlar
Eberhard Laux Richter am Amtsgericht	Alsfeld/Rotenburg
Birgid Leinweber-Richter Magistratsdirektorin	Hanau
Manfred Litschko Leitender Regierungsdirektor	Wiesbaden
Gerhard Lohr Richter am Amtsgericht	Homburg
Thomas Matheja Vors. Richter am Landgericht	Wiesbaden
Bettina Messer Stellv. Direktorin des Amtsgerichts	Bad Homburg
Sabine Mirtsching Ministerialrätin	Wiesbaden
Dr. Rainer Möbinger Präsident des Landgerichts	Hanau
Stephan Mohr Richter am Amtsgericht	Frankfurt am Main
Lothar Mühl Regierungsdirektor	Kassel

Dr. Jochen Müller	Frankfurt am Main
Vors. Richter am Landgericht	
Dr. Mechthild Müller	Wiesbaden
Leitende Ministerialrätin	
Dr. Peter Müller-Engelmann	Frankfurt am Main/Rotenburg
Richter am Oberlandesgericht	
Dr. Reinhard Müller-Metz	Frankfurt am Main
Richter am Oberlandesgericht	
Heinz-Volker Mütze	Kassel
Vors. Richter am Landgericht	
Dr. Rembert Niebel	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt	
Dr. Rüdiger Nierwetberg	Gießen
Vors. Richter am Landgericht	
Dr. Manfred Orth	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt	
Dr. Michael Ostheimer	Gießen
Richter am Verwaltungsgericht	
Ursula Osyka-Gandras	Offenbach
Richterin am Amtsgericht	
Claudia Pairan	Marburg
Richterin am Arbeitsgericht	
Martina Paul	Frankfurt am Main
Richterin am Oberlandesgericht	
Dr. Barbara Pfeifer	Frankfurt am Main
Richterin am Oberlandesgericht	
Dr. Jens Rathmann	Frankfurt am Main
Richter am Landgericht	
Jürgen Rauscher	Frankfurt am Main
Richter am Oberlandesgericht	
Dr. Heidemarie Renk	Frankfurt am Main
Vors. Richterin am Landgericht	
Andreas Reus	Darmstadt
Regierungsdirektor	
Josef Richter	Fulda
Richter am Landgericht	
Lars Rosinsky	Kassel
Rechtsanwalt	
Dr. Günther Roßmanith	Frankfurt am Main
Vors. Richter am Landesarbeitsgericht	
Susanne Roth	Darmstadt
Regierungsberrätin	
Reinhold Rützel	Fulda
Vors. Richter am Landgericht	

Dr. Anna Runzheimer Ministerialdirigentin	Wiesbaden
Wolfgang Schäfer Vors. Richter am Verwaltungsgericht	Frankfurt am Main
Jürgen Scharf Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Miriam Schaukelberger Richterin am Arbeitsgericht	Wiesbaden
Dr. Frank Schellenberg Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Birgitta Schier-Ammann Vors. Richterin am Landgericht	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Bertram Schmitt Vors. Richter am Landgericht	Darmstadt
Dr. Rolf Schuler Richter am Landessozialgericht	Darmstadt
Arno Schwarz Vors. Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Thomas-Michael Seibert Vors. Richter am Landgericht	Frankfurt am Main
Dr. Alexander Seitz Richter am Amtsgericht	Wiesbaden/Frankfurt am Main
Dr. Alexandra Stark Richterin am Landgericht	Hanau
Dagmar Steidl Rechtsanwältin	Pohlheim
Dr. Dietwin Steinbach Direktor des Amtsgerichts	Alsfeld
Dr. Gert Steiner Richter am Landessozialgericht	Darmstadt
Martina von Storch Richterin am Landgericht	Wiesbaden/Frankfurt am Main
Dr. Ulrich Stump Vors. Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Thomas Sunder Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Elke Tegeler Regierungsobererrätin	Wiesbaden
Monika Thürmer Richterin am Hessischen Verwaltungsgerichtshof	Kassel
Dr. Ulrich Trumpold Rechtsanwalt und Notar	Büttelborn
Dr. Gerhard Uebersohn Ministerialrat	Wiesbaden

Wolfgang Veith	Darmstadt
Regierungsdirektor	
Peter Vogel	Darmstadt
Ministerialrat	
Harald Wack	Gießen
Richter am Landgericht	
Eva Maria Wagner	Frankfurt am Main
Richterin am Amtsgericht	
Ulrich Wagner	Frankfurt am Main
Richter am Verwaltungsgericht	
Otto Wanieck	Wiesbaden/Frankfurt am Main
Ministerialdirigent	
Volker Weimar	Darmstadt
Staatsanwalt	
Dr. Harald Winkler	Fulda
Richter am Landgericht	
Matthias Wolf	Usingen
Richter am Amtsgericht	
Dr. Dietmar Zeit	Frankfurt am Main
Richter am Oberlandesgericht	
Dr. Olaf Zickler	Frankfurt am Main
Vors. Richter am Oberlandesgericht	
Peter Ziebarth	Friedberg
Verwaltungsdirektor	
Philipp Zmyi-Köbel	Marburg
Staatsanwalt	

B. in der Prüfungsabteilung II:

Christian Adamski	Frankfurt am Main
Direktor des Hessischen Baumanagements	
Dr. Helmut Alt	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt	
Stefan Althaus	Wiesbaden/Bad Schwalbach
Richter am Amtsgericht	
Stefanie Bähr-Fichtner	Gießen
Staatsanwältin	
Hans Peter Barz	Frankfurt am Main
Richter am Oberlandesgericht	
Michael Baumgart	Darmstadt
Vors. Richter am Landgericht	
Heinrich Becker	Fulda
Vizepräsident des Landgerichts	
Dr. Karlheinz Bernard	Frankfurt am Main
Präsident des Amtsgerichts	

Roland Beth Magistratsdirektor	Kassel
Sabine Bethe Richterin am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main/Kassel
Eckhard Bickel Leitender Ministerialrat	Wiesbaden
Josef Bill Vors. Richter am Landgericht	Limburg a. d. Lahn
Martin Blanke Vizepräsident des Amtsgerichts	Darmstadt
Eva Maria Bleutge Kanzlerin der Fachhochschule	Gießen/Friedberg
Jochen Bloch Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main/Kassel
Helmut Blomer Präsident des Landgerichts	Kassel
Gerhard Böhme Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof	Kassel/Wiesbaden
Dr. Walter Böttner Präsident des Landgerichts	Marburg
Roland Bolz Direktor des Amtsgerichts	Hochheim
Eckard Brandt-Pollmann Leitender Regierungsdirektor	Frankfurt am Main
Dieter Brosey Landrat	Eschwege
Elisabeth Buchberger Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts	Frankfurt am Main
Dr. Gerd Däther Vors. Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Barbara Dembowski Regierungsdirektorin	Wiesbaden
Heinz Diehl Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Volkmar Dinges Leitender Regierungsdirektor	Wiesbaden
Dr. Christian Dittrich Vors. Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Rainer P. Eckert Ministerialrat	Wiesbaden
Michael Ehrmantraut Richter am Verwaltungsgericht	Wiesbaden
Peter Ellefret Rechtsanwalt	Frankfurt am Main

Rolf Engeholm Vors. Richter am Landgericht	Darmstadt
Rolf Engelhard Präsident des Amtsgerichts	Wiesbaden
Dr. Christopher Erhard Vors. Richter am Landgericht	Frankfurt am Main
Uwe Feuerbach Vors. Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Heinrich Josef Finger Regierungsdirektor	Frankfurt am Main
Dietrich Frank Direktor des Amtsgerichts	Butzbach
Wolfgang Frank Vors. Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Dr. Dieter Fritz Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Elisabeth Fritz Vors. Richterin am Landgericht	Frankfurt am Main
Andrea Gallandi Oberstaatsanwältin	Frankfurt am Main
Jürgen Gasper Richter am Verwaltungsgericht	Darmstadt
Dr. Martin Geffert Vors. Richter am Landgericht	Fulda
Rüdiger Gemmer Direktor des Amtsgerichts	Limburg a.d. Lahn
Ellen Göbel Kanzlerin der Fachhochschule	Darmstadt
Pierre Goltzsche Richter am Arbeitsgericht	Wiesbaden
Arno Goßmann Ministerialrat	Wiesbaden
Evelyn Graul-Hofmann Richterin am Verwaltungsgericht	Gießen
Jürgen Griebeling Richter am Arbeitsgericht	Frankfurt am Main
Dr. Jürgen Griem Richter am Landgericht	Darmstadt
Manfred Grimm Oberstaatsanwalt	Frankfurt am Main
Dr. Herbert Günther Ministerialdirigent	Wiesbaden
Prof. Dr. Karl-Adolf Günther Rechtsanwalt und Notar	Hanau

Dieter Habbe Vizepräsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs	Kassel
Lothar Happel Richter am Landgericht	Darmstadt
Dr. Sven Hartung Rechtsanwalt	Frankfurt am Main
Dr. Karl-Heinrich Haus Vors. Richter am Landessozialgericht	Darmstadt
Peter Hausmann Vors. Richter am Landgericht	Wiesbaden
Ursula Hausmann Richterin am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Ingrid Heer Richterin am Verwaltungsgericht	Gießen
Michael Heidrich Stellv. Direktor des Amtsgerichts	Limburg
Jürgen Heinze Staatsanwalt	Hanau
Jörg Helbing Rechtsanwalt	Kassel
Stephan Heres Staatsanwalt	Fulda
Claus Hildner Staatsanwalt	Frankfurt am Main
Dr. Bernhard Hilpert Direktor beim Hessischen Rechnungshof	Darmstadt
Dr. Stephan Hoehn Rechtsanwalt	Darmstadt
Ralf Hoffmann Rechtsanwalt	Kassel
Dr. Manfred Höhne Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Dr. Norbert Höhne Vors. Richter am Landgericht	Frankfurt am Main
Werner Honisch Richter am Hessischen Finanzgericht	Kassel
Jens-Peter Hoth Richter am Sozialgericht	Wiesbaden
Albrecht Huckenbeck Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main/Kassel
Reinhard Hübner Oberstaatsanwalt	Gießen
Martin W. Huff Rechtsanwalt	Frankfurt am Main

Ursula Jacksch Richterin am Verwaltungsgericht	Gießen
Reinulf Jachmann Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main/Darmstadt
Falko Jeuthe Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof	Kassel
Horst Jurkat Direktor des Arbeitsgerichts	Hanau
Angelika Kagerer Richterin am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Dr. Ernst Karliczek Direktor des Amtsgerichts	Langen
Jost Keiner Ministerialrat	Darmstadt
Hans Kermer Vors. Richter am Landgericht	Frankfurt am Main
Dr. Michael Kessler Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main/Darmstadt
Jutta Klingspor Vors. Richterin am Verwaltungsgericht	Wiesbaden
Dr. Carsten-Michael Klisch Vors. Richter am Verwaltungsgericht	Frankfurt am Main
Gerhard Knauff Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main/Kassel
Werner Krämer Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main/Kassel
Peter Kramer Stellv. Direktor des Amtsgerichts	Hanau
Dr. Horst Kraushaar Ministerialdirigent	Wiesbaden
Dr. Volkhart Kriebel Richter am Arbeitsgericht	Frankfurt am Main
Peter Krisch Vors. Richter am Landgericht	Fulda
Cordelia Kröger Schrader Richterin am Verwaltungsgericht	Gießen
Dr. Frowin Kurth Vors. Richter am Landgericht	Frankfurt am Main
Rainer Lambeck Richter am Verwaltungsgericht	Gießen
Angelika Lange Richterin am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Hans-Werner Lange Vors. Richter am Landgericht	Marburg

Wolf-Christoph Lenz Richter am Amtsgericht	Idstein
Peter Liebscher Staatsanwalt	Frankfurt am Main
Dr. Gudrun Lies-Benachib Richterin am Amtsgericht	Kassel
Christiane Loizides Vors. Richterin am Verwaltungsgericht	Frankfurt am Main
Helmut Lotzgeselle Richter am Hessischen Finanzgericht	Kassel
Matthias Mackenthun Staatsanwalt	Frankfurt am Main
Dr. Klaus Maier Richter am Landgericht	Wiesbaden
Hans-Jürgen Mandelke Richter am Arbeitsgericht	Frankfurt am Main
Peter Martenstein Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Jürgen Maruhn Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Manfred Maurer Oberstaatsanwalt	Wiesbaden
Wolfgang Mautz Rechtsanwalt und Notar	Frankfurt am Main
Dr. Franz Meilinger Ministerialrat	Wiesbaden
Rita Meinecke Direktorin des Sozialgerichts	Darmstadt
Bernd Melzer Regierungsdirektor	Frankfurt am Main
Dieter Merle Richter am Hessischen Finanzgericht	Kassel
Hartmut Mitze Rechtsanwalt	Frankenberg
Wolfram Molitor Vors. Richter am Verwaltungsgericht	Darmstadt
Dr. Friedemann Nassauer Vors. Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main/Kassel
Dr. Manfred Neidert Leitender Verwaltungsdirektor	Fulda
Dr. Jürgen Nesselrodt Vors. Richter am Landgericht	Kassel
Nadja Niesen Staatsanwältin	Frankfurt am Main

Dr. Frank Oehm	Gießen
Vors. Richter am Landgericht	
Rainer Oehm	Kassel
Richter am Hessischen Finanzgericht	
Harald Pabst	Kassel
Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof	
Wolfgang Pertek	Gießen
Vors. Richter am Verwaltungsgericht	
Angela Peter	Hanau
Richterin am Landgericht	
Ralf Peters	Limburg
Richter am Amtsgericht	
Gerhard Pfeil	Darmstadt
Staatsanwalt	
Ernst Porschitz	Dieburg
Richter am Amtsgericht	
Dr. Wolfgang Prell	Kassel
Richter am Hessischen Finanzgericht	
Stephanie Rachor	Frankfurt am Main
Richterin am Amtsgericht	
Wolfgang Rawer	Gießen
Präsident des Landgerichts	
Dagmar Rechenbach	Wiesbaden
Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts	
Dr. Johannes Remmel	Gießen
Vizepräsident des Verwaltungsgerichts	
Dr. Harald Repp	Frankfurt am Main
Richter am Verwaltungsgericht	
Dr. Ludwig Reubold	Frankfurt am Main/Darmstadt
Vors. Richter am Oberlandesgericht	
Hartmut Römer	Gießen
Regierungsdirektor	
Dr. Elke Roos	Kassel
Direktorin des Sozialgerichts	
Walter Roth	Darmstadt
Richter am Amtsgericht	
Thomas Sagebiel	Darmstadt
Vors. Richter am Landgericht	
Wolfram Sauer	Frankfurt am Main
Vors. Richter am Landgericht	
Birgit Schaarschmidt	Frankfurt am Main
Rechtsanwältin	
Werner Schäfer	Darmstadt
Vors. Richter am Landgericht	

Peter Scherer Richter am Amtsgericht	Herborn
Dr. Georg Thomas Scherl Rechtsanwalt	Frankfurt am Main
Johann Nikolaus Scheuer Leitender Ministerialrat	Wiesbaden
Rainer Schlimbach Vors. Richter am Landgericht	Wiesbaden
Peter Schmidt Richter am Amtsgericht	Kassel
Helmut Schmidt Richter am Verwaltungsgericht	Gießen
Sabine Schmidt-Nentwig Direktorin des Amtsgerichts	Eltville
Horst Schneider Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof	Kassel
Volkmar Schneider Leitender Oberstaatsanwalt	Fulda
Dr. Albrecht Schreiber Vizepräsident des Landgerichts	Wiesbaden
Claus-Peter Schroer Ministerialrat	Wiesbaden
Jochen Schroers Vizepräsident des Oberlandesgerichts	Frankfurt am Main
Lutz Schröder Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof	Kassel
Dr. Jörg Schwarz Richter am Verwaltungsgericht	Kassel
Annemarie Schwintuchowski Vors. Richterin am Hessischen Finanzgericht	Kassel
Martin Sémon Staatsanwalt	Frankfurt am Main
Volker Skirde Verwaltungsobererrat	Fulda
Dr. Jürgen Sojka Richter am Amtsgericht	Kassel
Dr. Axel Sollmann Rechtsanwalt	Hüttenberg
Peter Speth Oberstaatsanwalt	Wiesbaden/Frankfurt am Main
Michael Stahl Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Karl Stamm Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main

Detlev Stark Vors. Richter am Landgericht	Frankfurt am Main
Dr. Heike Stintzing Rechtsanwältin	Frankfurt am Main
Manfred Stotz Oberstaatsanwalt	Frankfurt am Main
Horst Streiff Oberstaatsanwalt	Frankfurt am Main
Helga Strücker-Pitz Richterin am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Hans Tulatz Vizepräsident des Amtsgerichts	Offenbach
Dr. Manfred Uffelmann Vizepräsident des Landgerichts	Hanau
Dr. Walter Unger Rechtsanwalt	Maintal
Manfred Vogel Oberstaatsanwalt	Darmstadt
Jürgen Wagner Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main/Kassel
Karl-Heinz Wagner Richter am Sozialgericht	Gießen
Volker Wagner Richter am Landgericht	Darmstadt
Dr. Hans-Günther Wartusch Richter am Verwaltungsgericht	Wiesbaden
Dr. Wolfgang Weber Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Markus Weinmann Staatsanwalt	Frankfurt am Main
Peter Werner Abteilungsdirektor	Gießen
Cornelia Werner-Schneider Rechtsanwältin	Frankfurt am Main
Gesine Wilke Staatsanwältin	Frankfurt am Main
Gert-Holger Willanzheimer Staatsanwalt	Marburg
Andreas Winckelmann Staatsanwalt	Frankfurt am Main
Wolf Winter Direktor des Amtsgerichts	Bad Wildungen
Klaus Winterer Direktor des Amtsgerichts	Bensheim

Christoph Wirth	Fulda
Staatsanwalt	
Werner Wittchen	Frankfurt am Main
Vors. Richter am Verwaltungsgericht	
Dr. Bernd Wittkowski	Frankfurt am Main
Vors. Richter am Verwaltungsgericht	
Frank Woitaschek	Frankfurt am Main
Richter am Arbeitsgericht	
Dr. Thomas Wolf	Marburg
Vors. Richter am Landgericht	
Klaus Ullrich Wollnik-Baumann	Marburg
Richter am Amtsgericht	
Karin Wolski	Darmstadt
Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts	
Hans-Joachim Wölk	Marburg
Oberstaatsanwalt	
Meinrad Wösthoff	Frankfurt am Main
Vors. Richter am Landgericht	
Beate Zickendraht	Gießen
Richterin am Verwaltungsgericht	
Norbert Zimmer	Frankfurt am Main
Richter am Oberlandesgericht	
Hermann Zimmermann	Marburg
Rechtsanwalt	
Dr. Horst Zimmermann	Frankfurt am Main
Vors. Richter am Landgericht	
Johannes Zindel	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt	

(Dr. Wagner)
Staatsminister

I.

Die Personalstellen der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften in Hessen werden mit Ausnahme der Arbeiterinnen und Arbeiter, der Angestellten, der Richterinnen und Richter, der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 729), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513) jeweils für folgende Dienststellen in einem Frauenförderplan zusammengefasst:

Es werden aufgestellt:

1. Ein Frauenförderplan für die Dienststellen im Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts und der Generalstaatsanwaltschaft.

Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts und die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht erstellen gemeinsam den Frauenförderplan.

2. Ein Frauenförderplan für die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Die Präsidentin oder der Präsident des Hessischen Verwaltungsgeschichtshofs erstellt den Frauenförderplan.

3. Ein Frauenförderplan für das Hessische Finanzgericht.

Die Präsidentin oder der Präsident des Hessischen Finanzgerichts erstellt den Frauenförderplan.

II.

Die Personalstellen sämtlicher nichtrichterlicher Beschäftigten der Sozialgerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit in Hessen werden nach § 4 Abs. 2 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes jeweils für folgende Dienststellen in einem Frauenförderplan zusammengefasst.

Es werden aufgestellt:

1. Ein Frauenförderplan für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit.

Die Präsidentin oder der Präsident des Hessischen Landessozialgerichts erstellt den Frauenförderplan.

2. Ein Frauenförderplan für die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit.

Die Präsidentin oder der Präsident des Hessischen Landesarbeitsgerichts erstellt den Frauenförderplan.

III.

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

BEKANNTMACHUNG

Übersicht über den Geschäftsanfall in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungs- und der Finanzgerichtsbarkeit in Hessen im Jahr 2003. Bek. d. MdJ v. 16. 8. 2004 (1441 - I/9 - 2004/5936 - R) – JMBl. S. 500 –

(Letzte Übersicht für 2002 in JMBl. 2003 S. 430)

AMTSGERICHTE

A. Zivilsachen (ohne Familiensachen)

	2001	2002	2003
I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten			
1. Mahnsachen	782.796	875.604	951.163
2. Zivilprozesssachen			
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	104.733	108.948	115.215
Erledigungen	105.137	105.064	112.218
Unerledigt am Jahresende	48.065	52.225	55.461
b) Erledigte Verfahren	105.137	105.064	112.218
Davon waren			
Prozesskostenhilfverfahren	410	470	469
	0,4%	0,4%	0,4%
Abhilfverfahren gemäß § 321a ZPO		48	28
		0,0%	0,0%

	2001	2002	2003
Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse	349 0,3%	311 0,3%	286 0,3%
Arreste oder einstweilige Verfügungen	3.190 3,0%	3.317 3,2%	3.531 3,1%
Aufgebotsverfahren	1.033 1,0%	961 0,9%	988 0,9%
Klagen in Zwangsvollstreckungs- sachen, Anträge auf Vollstreckungs- erklärung	264 0,3%	273 0,3%	269 0,2%
Gewöhnliche Prozesse über Wohnungsmietrecht	22.667 21,6%	21.861 20,8%	23.128 20,6%
Verkehrsunfallrecht	9.536 9,1%	9.445 9,0%	9.363 8,3%
Bau-/Architektenrecht	491 0,5%	388 0,4%	295 0,3%
Kaufrecht	10.782 10,3%	9.733 9,3%	9.821 8,8%
sonstigen Verfahrensgegenstand	56.415 53,7%	58.257 55,4%	64.040 57,1%
3. Verteilungsverfahren	7	19	22
4. Zwangsversteigerungen von unbeweglichen Gegenständen	5.994	6.957	6.295
5. Zwangsverwaltungen	2.155	3.017	2.047
6. Vollstreckungssachen	230.578	234.048	246.594
7. Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens	1.814	1.842	1.795

II. Insolvenz-, Konkurs- und Vergleichsverfahren

1. Anträge auf Eröffnung des			
a) Insolvenzverfahren (IN)	5.076	8.067	8.531
b) Verbraucher- und Kleinin- solvenzverfahren (IK)	1.651	1.975	2.772
c) Insolvenzverfahren nach europäischem Recht (IE)	0	3	9

	2001	2002	2003
2. Eröffnete			
a) Insolvenzverfahren (IN)	1.058	2.425	2.623
b) Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahren (IK)	580	1.277	2.148
c) Insolvenzverfahren nach europäischem Recht (IE)	0	1	0
d) Konkursverfahren (Anschlusskonkursverfahren)	1	16	28
e) Vergleichsverfahren	0	0	0
f) Anträge auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung	12	7	20

III. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

1. Grundbuchsachen bis einschl. 2002			
a) Eintragungen von Eigentumsveränderungen	153.880	149.873	entfällt
b) Eintragungen und Löschungen in Abteilung II und III	615.057	630.411	entfällt
ab 2003			
a) Begründung und Veränderung von Eigentum und Erbbaurecht			130.127
b) Eintragung/Veränderung von Rechten in Abteilung II und III			281.236
c) Begründung, Aufteilung und Veränderung von Wohnungs- und Teileigentum			6.999
2. Landwirtschaftssachen	55	70	43
3. Registersachen (Eintragungen am Jahresende)			
a) Eingetragene Vereine	41.475	42.637	42.592
b) In das Handelsregister eingetragene Einzelkaufleute, juristische Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen	33.356	33.633	33.557
Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien	2.111	2.152	2.079
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	78.790	80.624	80.122

	2001	2002	2003
Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	21	20	19
c) Eingetragene Genossenschaften	521	500	515
d) Seeschiffe	215	216	215
e) Binnenschiffe	273	269	266
4. Vormundschaftsgerichtliche Angelegenheiten			
a) Am Jahresende anhängige Vormund- schaften, Pflegschaften	10.840	10.417	9.935
b) Am Jahresende anhängige Betreuungen	72.871	79.225	82.189
c) Betreuungsverfahren wurden anhängig	26.807	28.902	30.203
d) Andere vormundschaftsgerichtliche Angelegenheiten wurden anhängig	738	800	845
e) Adoptionssachen	814	951	907
5. Unterbringungssachen (einschließlich Verfahren auf vormundschaftsgerichtliche Genehmigung zur Unterbringung) darunter Abschiebehaftsachen	19.929 3.662	20.953 3.325	21.817 3.370
6. Verfügungen von Todes wegen, Nachlass- und Teilungssachen bis einschl. 2002			
a) Testamente und Erbverträge, die zur Verwah- rung übergeben oder abgegeben, abgeliefert oder zur Aufbewahrung übersandt wurden	41.688	40.184	entfällt
b) Vermittlungen von Auseinandersetzungen	2	2	entfällt
c) Sonstige Handlungen des Nachlassgerichts	41.532	45.084	entfällt
ab 2003			
a) Testamentssachen (IV)			39.814
b) Sonstige Nachlasssachen (VI)			46.191
7. Gerichtliche Urkunden, Standesamtssachen			
a) Beurkundungen (werden ab dem Jahr 2003 nicht mehr in den Geschäftsübersichten erhoben)	20.575	21.791	entfällt
b) Angelegenheiten der Beratungshilfe	31.256	33.901	38.186

	2001	2002	2003
c) Sonstige Handlungen und Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit außerhalb eines anhängigen Verfahrens	3.294	3.884	5.275
d) Anträge auf Todeserklärung und Feststellung der Todeszeit	78	65	69
e) Standesamtssachen	738	733	815
IV. Kirchenaustritte	26.443	27.383	29.985
V. Hinterlegungssachen	3.010	3.205	3.670

B. Familiensachen

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	41.589	41.388	42.245
Erledigungen	38.432	39.818	41.586
Unerledigt am Jahresende	37.358	38.675	39.198
b) Erledigte Verfahren	38.432	39.818	41.586
Davon waren			
Scheidungsverfahren	17.665	18.372	18.969
	46,0%	46,1%	45,6%
andere Eheverfahren	163	231	195
	0,4%	0,6%	0,5%
Verfahren über abgetrennte Scheidungsfolgesachen	2.058	1.919	2.820
	5,4%	4,8%	6,8%
Verfahren über allein anhängige andere Familiensachen	18.292	19.068	19.420
	47,6%	47,9%	46,7%
Prozesskostenhilfverfahren	254	228	182
	0,7%	0,6%	0,4%

C. Strafsachen

	2001	2002	2003
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	48.942	52.001	56.782
Erledigungen	49.939	50.764	53.420
Unerledigt am Jahresende	20.132	21.283	24.363
b) Erledigte Verfahren	49.939	50.764	53.420
Davon waren			
Anträge auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft zuungunsten des Beschuldigten	27 0,1%	24 0,0%	59 0,1%
zugunsten des Beschuldigten	63 0,1%	90 0,2%	76 0,1%
Zurückverweisungen durch die Rechtsmittelinstanz	13 0,0%	16 0,0%	9 0,0%
Eröffnungen des Hauptverfahrens durch ein Gericht höherer Ordnung	19 0,0%	22 0,0%	14 0,0%
Vorlagen/Verweisungen durch ein Gericht niederer Ordnung	105 0,2%	89 0,2%	127 0,2%
in ein Strafverfahren übergegangene Bußgeldverfahren	13 0,0%	22 0,0%	22 0,0%
Anklagen	35.524 71,1%	35.997 70,9%	38.259 71,6%
Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren	3.832 7,7%	4.440 8,7%	4.141 7,8%
Anträge auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren	1.245 2,5%	1.180 2,3%	1.072 2,0%
Anberaumung der Hauptverhandlung statt Erlass des Strafbefehls	353 0,7%	349 0,7%	368 0,7%
Einsprüche gegen einen von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafbefehl	8.535 17,1%	8.303 16,4%	8.994 16,8%

	2001	2002	2003
Einsprüche gegen einen von der Finanz- behörde beantragten Strafbefehl	121 0,2%	145 0,3%	171 0,3%
Privatklagen	88 0,2%	81 0,2%	94 0,2%
c) Geschäftsanfall ausgewählter Verfahren			
1. Anträge auf Erlass von Strafbefehlen	34.402	37.527	38.851
2. Richterliche Entscheidungen in Haftsachen	10.546	10.427	10.109
3. Sonstige richterliche Maßnahmen	38.054	39.633	42.343

D. Bußgeldverfahren

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	19.720	19.906	20.893
Erledigungen	20.822	19.835	20.193
Unerledigt am Jahresende	4.878	4.894	5.756
b) Geschäftsanfall ausgewählter Verfahren			
1. Erzwingungshafthanträge	9.474	9.663	9.203
2. Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 25a Abs. 3 StVG, § 62 Abs. 1 Satz 1 OWiG (Halterhaftung)	1.433	1.369	1.449
3. Sonstige Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörden	254	198	249
4. Sonstige Anträge und Entscheidungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz	1.764	1.668	1.460

E. Rechtshilfesachen

Ersuchen an das Amtsgericht	22.464	23.075	22.824
Ersuchen an die Geschäftsstelle	9.991	10.699	10.895

LANDGERICHTE

A. Zivilsachen

	2001	2002	2003
I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz			
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	31.356	33.573	36.856
Erledigungen	31.269	32.076	34.216
davon durch die			
Zivilkammer	26.567	27.003	28.788
Kammer für Handelssachen	4.670	5.047	5.402
Kammer für Baulandsachen	27	23	25
Entschädigungskammer	5	3	1
Wiedergutmachungskammer	0	0	0
Unerledigt am Jahresende	23.443	24.934	27.656
b) Erledigte Verfahren	31.269	32.076	34.216
Davon waren			
Prozesskostenhilfverfahren	659	608	705
	2,1%	1,9%	2,1%
Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse	503	554	521
	1,6%	1,7%	1,5%
Arreste und einstweilige Verfügungen	2.232	2.157	2.181
	7,1%	6,7%	6,4%
Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung, Anträge auf Erteilung der Vollstreckungsklausel	349	354	318
	1,1%	1,1%	0,9%
Baulandsachen	27	23	25
	0,1%	0,1%	0,1%
Entschädigungs- und Rückerstattungssachen	5	3	1
	0,0%	0,0%	0,0%
Gewöhnliche Prozesse über			
Verkehrsunfallrecht	1.098	1.068	1.096
	3,5%	3,3%	3,2%
Bau-/Architektenrecht	957	1.048	965
	3,1%	3,3%	2,8%
Kaufrecht	3.699	3.575	3.363
	11,8%	11,1%	9,8%

	2001	2002	2003
sonstigen Verfahrensgegenstand	21.740 69,5%	22.686 70,7%	25.041 73,2%
c) Erledigungen der Zivilkammern	26.567	27.003	28.788
Davon waren im Zeitpunkt der Erledigung dem Einzelrichter übertragen	12.472 46,9%	21.018 77,8%	25.290 87,8%
bei der Kammer anhängig	14.095 53,1%	5.985 22,2%	3.498 12,2%

II. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der Berufungsinstanz

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	7.217	5.888	5.664
Erledigungen	7.383	6.612	5.720
davon durch die			
Zivilkammer	7.282	6.549	5.662
Kammer für Handelssachen	101	63	58
Unerledigt am Jahresende	3.429	2.705	2.662
b) Erledigte Verfahren	7.383	6.612	5.720
Davon waren			
Prozesskostenhilfverfahren	30 0,4%	15 0,2%	19 0,3%
Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse	8 0,1%	2 0,0%	6 0,1%
Arreste und einstweilige Verfügungen	40 0,5%	32 0,5%	38 0,7%
Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung	10 0,1%	6 0,1%	19 0,3%
Gewöhnliche Prozesse über			
Wohnungsmietrecht	1.369 18,5%	1.076 16,3%	988 17,3%
Verkehrsunfallrecht	825 11,2%	816 12,3%	687 12,0%
Bau-/Architektenrecht	71 1,0%	54 0,8%	41 0,7%
Kaufrecht	467 6,3%	408 6,2%	285 5,0%

	2001	2002	2003
sonstigen Verfahrensgegenstand	4.563 61,8%	4.203 63,6%	3.637 63,6%
III. Beschwerden			
Eingänge	9.247	8.671	8.248

B. Strafsachen

I. Strafsachen in erster Instanz

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	1.171	1.237	1.281
Erledigungen	1.198	1.274	1.285
Unerledigt am Jahresende	760	721	716
b) Erledigte Verfahren	1.198	1.274	1.285
Darunter waren			
Anträge auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft	12 1,0%	22 1,7%	21 1,6%
Zurückverweisungen durch die Rechtsmittelinstanz	42 3,5%	27 2,1%	49 3,8%
Anklagen	1.042 87,0%	1.109 87,0%	1.100 85,6%
Vorlagen oder Verweisungen durch Gerichte niederer Ordnung	60 5,0%	81 6,4%	85 6,6%
Anträge auf Einleitung eines Sicherungsverfahrens	41 3,4%	31 2,4%	29 2,3%

II. Strafsachen in der Berufungsinstanz

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	3.155	3.209	3.348
Erledigungen	3.256	3.385	3.537
Unerledigt am Jahresende	1.555	1.366	1.174
b) Erledigte Verfahren	3.256	3.385	3.537

	2001	2002	2003
Davon waren			
Berufungen in Privatklageverfahren	8 0,2%	3 0,1%	5 0,1%
Anträge auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft	5 0,2%	7 0,2%	8 0,2%
durch die Rechtsmittelinstanz zurückverwiesene Verfahren	45 1,4%	33 1,0%	45 1,3%
Berufungen in Officialverfahren	3.174 97,5%	3.312 97,8%	3.436 97,1%
Annahmeberufungen in Officialverfahren	24 0,7%	30 0,9%	43 1,2%
III. Beschwerden in Strafsachen			
Eingänge	3.309	3.335	3.617
IV. Strafvollstreckungssachen			
1. Verfahren vor der (kleinen) Strafvollstreckungskammer	7.406	7.959	8.115
2. Verfahren vor der (großen) Strafvollstreckungskammer	544	544	571

STAATSANWALTSCHAFTEN UND AMTSANWALTSCHAFT FRANKFURT AM MAIN

A. Geschäfte der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

	2001	2002	2003
I. Anzeigesachen (ohne Verfahren gegen unbekannte Täter und Bußgeldsachen)			
Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	144.725	147.404	162.110
Erledigungen	146.020	151.312	165.341
Unerledigt am Jahresende	38.604	37.439	34.287

	2001	2002	2003
II. Anzeigen gegen unbekannte Täter	75.092	83.032	89.067
III. Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz	394	307	1.170

B. Geschäfte der Amtsanwältinnen und Amtsanwälte

I. Anzeigesachen (ohne Verfahren gegen unbekannte Täter und Bußgeldsachen)			
Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	158.970	166.438	176.717
Erledigungen	159.319	171.364	180.000
Unerledigt am Jahresende	32.932	33.907	30.787
II. Anzeigen gegen unbekannte Täter	177.383	203.252	206.047
III. Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz	19.972	19.771	20.236

C. Strafvollstreckung

I. Zahl der Personen, gegen die eine Vollstreckung eingeleitet wurde	75.387	76.367	74.324
II. Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe			
1. Zahl der Personen, welche die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch unentgeltliche gemeinnützige Tätigkeit abgewendet haben	1.489	1.685	2.142
2. Zahl der Tage der Ersatzfreiheitsstrafe, deren Vollstreckung durch unentgeltliche gemeinnützige Tätigkeit abgewendet wurde	52.840	58.545	66.521

D. Andere Geschäfte der Staats-(Amts-)anwaltschaften

	2001	2002	2003
Gnadensachen	390	446	417
Entschädigungssachen nach dem StREG	157	254	283
Zivilsachen	5	77	151
Rechtshilfesachen	5.807	6.382	7.167

OBERLANDESGERICHT

A. Zivilsachen (ohne Familiensachen)

	2001	2002	2003
I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der Berufungsinstanz			
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	5.568	4.972	5.323
Erledigungen	5.035	5.353	5.954
Unerledigt am Jahresende	5.794	5.396	4.763
b) Erledigte Verfahren	5.035	5.353	5.954
Davon waren			
Prozesskostenhilfverfahren	12	15	20
	0,2%	0,3%	0,3%
Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse	17	17	7
	0,3%	0,3%	0,1%
Arreste und einstweilige Verfügungen	150	113	102
	3,0%	2,1%	1,7%
Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung	16	4	5
	0,3%	0,1%	0,1%
Baulandsachen	8	7	10
	0,2%	0,1%	0,2%
Entschädigungs- und Rück- erstattungssachen	24	34	34
	0,5%	0,6%	0,6%
Gewöhnliche Prozesse über Verkehrsunfallrecht	143	108	137
	2,8%	2,0%	2,3%

	2001	2002	2003
Bau-/Architektenrecht	120 2,4%	107 2,0%	78 1,3%
Kaufrecht	517 10,3%	415 7,8%	302 5,1%
sonstigen Verfahrensgegenstand	4.028 80,0%	4.531 84,6%	5.259 88,3%
II. Beschwerden			
Eingänge	3.245	2.681	2.637

B. Familiensachen

I. Familiensachen in der Berufungsinstanz

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	1.679	1.765	1.843
Erledigungen	1.605	1.767	1.772
Unerledigt am Jahresende	1.219	1.219	1.289
b) Erledigte Verfahren	1.605	1.767	1.772
Davon waren			
Scheidungsverfahren	77 4,8%	67 3,8%	55 3,1%
andere Eheverfahren	7 0,4%	1 0,1%	3 0,2%
Verfahren über abgetrennte Scheidungs- folgesachen und allein anhängige andere Familiensachen	1.509 94,0%	1.695 95,9%	1.712 96,6%
Prozesskostenhilfverfahren	12 0,7%	4 0,2%	2 0,1%

II. Beschwerden in Familiensachen

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	1.536	1.527	1.587
Erledigungen	1.547	1.574	1.628
Unerledigt am Jahresende	406	359	306
b) Gegenstände der erledigten Beschwerde- verfahren insgesamt	1.551	1.576	1.629

	2001	2002	2003
Davon betrafen			
Prozesskostenhilfe	687	808	889
	44,3%	51,3%	54,6%
einstweilige Anordnungen (§ 620 c ZPO) über			
die elterliche Sorge	62	43	76
	4,0%	2,7%	4,7%
die Herausgabe eines Kindes	12	6	6
	0,8%	0,4%	0,4%
die Ehewohnung	12	12	22
	0,8%	0,8%	1,4%
die Aussetzung des Scheidungsverfahrens	0	0	1
	0,0%	0,0%	0,1%
Unterbringung eines Kindes			
nach § 1631 b BGB	2	2	entfällt
	0,1%	0,1%	entfällt
den Wert des Verfahrensgegenstandes	92	64	78
	5,9%	4,1%	4,8%
eine Kostenangelegenheit	222	234	194
	14,3%	14,8%	11,9%
eine sonstige Angelegenheit	462	407	363
	29,8%	25,8%	22,3%

C. Strafsachen

I. Strafsachen in erster Instanz

Geschäftsentwicklung:

Eingänge	1	3	1
Erledigungen	0	0	4
Unerledigt am Jahresende	1	4	1

II. Strafsachen in der Revisionsinstanz

Geschäftsentwicklung:

Eingänge	333	338	356
Erledigungen	328	332	335
Unerledigt am Jahresende	47	53	74

III. Geschäftsanfall an sonstigen Verfahren

Beschwerden in Strafsachen	1.468	1.476	1.594
----------------------------	-------	-------	-------

	2001	2002	2003
Anträge auf Haftentscheidung (§§ 121 ff. StPO)	621	543	439
Anträge auf gerichtliche Entscheidung im Klageerzwingungsverfahren (§ 172 StPO)	166	184	208
Auslieferungsverfahren	337	293	424
Verfahren nach § 23 EGGVG	34	32	60
Anträge nach § 99 BRAGO	239	198	199

D. Bußgeldverfahren

I. Rechtsbeschwerden und Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerden

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	481	407	458
Erledigungen	480	400	439
Unerledigt am Jahresende	21	28	47
b) Erledigte Verfahren	480	400	439
Davon waren			
Rechtsbeschwerden gegen ein Urteil	276	207	270
	57,5%	51,8%	61,5%
Rechtsbeschwerden gegen einen Beschluss nach § 72 OWiG	50	53	39
	10,4%	13,3%	8,9%
Anträge auf Zulassung der Rechts- beschwerde (§ 80 Abs. 1 OWiG)	154	140	130
	32,1%	35,0%	29,6%

II. Sonstiger Geschäftsanfall

Einsprüche nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen	7	0	0
---	---	---	---

STAATSANWALTSCHAFT BEI DEM OBERLANDESGERICHT

A. Ermittlungsverfahren

	2001	2002	2003
Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	0	0	0
Erledigungen	10	2	0
Unerledigt am Jahresende	6	4	4

B. Andere Geschäfte

Revisionen	380	361	436
Rechtsbeschwerden nach dem OWiG	480	381	471
Beschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen	1.237	1.269	1.331
Beschwerden gegen Staats-/Amtsanwälte (Zs)	2.430	2.425	3.209
Haftprüfungsverfahren	357	312	262
Aus- und Durchlieferungssachen	96	467	124
Verfahren nach der BRAO, der BNotO und dem Steuerberatungsgesetz	325	422	644
Rechtssachen (Vertretung des Fiskus)	253	184	243
Entschädigungssachen nach dem StREG	218	260	280
Rechtshilfeangelegenheiten mit dem Ausland	374	431	481
Kartellbußgeldsachen	0	0	3

VERWALTUNGSGERICHTE

A. Hauptverfahren

	2001	2002	2003
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	11.355	11.384	14.411
darunter Asylsachen	4.730	5.153	6.143
Erledigungen	14.527	13.951	15.098
darunter Asylsachen	7.106	6.464	6.306
Unerledigt am Jahresende	18.122	15.728	15.147
darunter Asylsachen	8.180	6.928	6.791

	2001	2002	2003
b) Erledigte Verfahren (ohne Parallelsachen)	14.527	13.951	15.098
Davon entfielen auf die Sachgebiete			
Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	77 0,5%	98 0,7%	107 0,7%
Kultur-, Schul-, Hochschul-, Kirchen- und Erwachsenenbildungsrecht, Sport	258 1,8%	224 1,6%	280 1,9%
Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischerei- recht, Recht der freien Berufe	753 5,2%	745 5,3%	637 4,2%
Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht, Umweltschutz	9.394 64,7%	8.976 64,3%	8.875 58,8%
Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	551 3,8%	537 3,8%	617 4,1%
Abgabenrecht	940 6,5%	950 6,8%	906 6,0%
Öffentlicher Dienst, Wehrpflicht, Dienstrecht des Zivilschutzes, Personalvertretungsrecht	1.033 7,1%	1.052 7,5%	2.052 13,6%
Sozialrecht, Jugendschutzrecht, Kinder- gartenrecht, Kriegsfolgenrecht sowie Recht der offenen Vermögensfragen	1.386 9,5%	1.247 8,9%	1.478 9,8%
Sonstiges	135 0,9%	122 0,9%	146 1,0%

B. Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz und sonstige Verfahren

I. Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz (ohne numerus-clausus-Sachen)

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	6.121	5.988	6.342
darunter Asylsachen	2.169	2.353	2.514

	2001	2002	2003
Erledigungen	6.572	6.152	6.435
darunter Asylsachen	2.252	2.337	2.530
Unerledigt am Jahresende	1.201	1.035	956
darunter Asylsachen	242	254	234
b) Erledigte Verfahren (ohne Parallelsachen)	6.572	6.152	6.435
Davon entfielen auf die Sachgebiete			
Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	54 0,8%	61 1,0%	79 1,2%
Kultur-, Schul-, Hochschul-, Kirchen- und Erwachsenenbildungsrecht, Sport	125 1,9%	73 1,2%	83 1,3%
Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungs- recht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe	85 1,3%	106 1,7%	74 1,1%
Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht, Umweltschutz	4.392 66,8%	4.256 69,2%	4.482 69,7%
Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	325 4,9%	222 3,6%	232 3,6%
Abgabenrecht	257 3,9%	235 3,8%	214 3,3%
Öffentlicher Dienst, Wehrpflicht, Dienstrecht des Zivilschutzes, Personalvertretungsrecht	402 6,1%	393 6,4%	295 4,6%
Sozialrecht, Jugendschutzrecht, Kinder- gartenrecht, Kriegsfolgenrecht sowie Recht der offenen Vermögensfragen	847 12,9%	770 12,5%	929 14,4%
Sonstiges	85 1,3%	36 0,6%	47 0,7%

II. Geschäftsentwicklung der Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz in numerus-clausus-Sachen:

Eingänge	1.138	1.850	2.904
Erledigungen	861	1.424	2.401
Unerledigt am Jahresende	447	871	1.377

	2001	2002	2003
III. Vollstreckungsverfahren	515	204	60
IV. Sonstige Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens	863	1008	836

HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF

A. Hauptverfahren in erster Instanz

	2001	2002	2003
Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	109	80	68
Erledigungen	84	121	125
Unerledigt am Jahresende	206	166	110

B. Berufungen, Beschwerden gegen Hauptsacheentscheidungen in Personalvertretungssachen und Beschwerden in Disziplinarverfahren

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	1.827	1.884	2.017
darunter Asylsachen	1.173	1.068	1.001
Erledigungen	2.236	2.308	2.525
darunter Asylsachen	1.500	1.501	1.398
Unerledigt am Jahresende	2.149	1.733	1.225
darunter Asylsachen	1.420	989	594
b) Erledigte Verfahren (ohne Parallelsachen)	2.236	2.308	2.525
Davon entfielen auf die Sachgebiete			
Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	8 0,4%	12 0,5%	15 0,6%
Kultur-, Schul-, Hochschul-, Kirchen- und Erwachsenenbildungsrecht, Sport	12 0,5%	23 1,0%	34 1,3%

519

	2001	2002	2003
Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischerei- recht, Recht der freien Berufe	86 3,8%	81 3,5%	260 10,3%
Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht, Umweltschutz	1.656 74,1%	1.716 74,4%	1.673 66,3%
Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	132 5,9%	97 4,2%	81 3,2%
Abgabenrecht	146 6,5%	199 8,6%	113 4,5%
Öffentlicher Dienst, Wehrpflicht, Dienstrecht des Zivilschutzes, Personalvertretungsrecht	104 4,7%	91 3,9%	174 6,9%
Sozialrecht, Jugendschutzrecht, Kindergarten- recht, Kriegsfolgenrecht sowie Recht der offenen Vermögensfragen	92 4,1%	86 3,7%	168 6,7%
Sonstiges	0 0,0%	3 0,1%	7 0,3%

C. Beschwerden gegen Entscheidungen/Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz und sonstige Verfahren

I. a) Geschäftsentwicklung der Beschwerden gegen Entscheidungen/Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz (ohne numerus-clausus-Sachen):			
Eingänge	1.020	1.107	1.066
Erledigungen	1.148	1.059	1.141
Unerledigt am Jahresende	197	245	172
b) Erledigte Verfahren (ohne Parallelsachen)	1.148	1.059	1.141
Davon entfielen auf die Sachgebiete Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	11 1,0%	4 0,4%	8 0,7%

	2001	2002	2003
Kultur-, Schul-, Hochschul-, Kirchen- und Erwachsenenbildungsrecht, Sport	25 2,2%	22 2,1%	12 1,1%
Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe	29 2,5%	35 3,3%	38 3,3%
Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht, Umweltschutz	666 58,0%	620 58,5%	681 59,7%
Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	94 8,2%	80 7,6%	84 7,4%
Abgabenrecht	95 8,3%	46 4,3%	55 4,8%
Öffentlicher Dienst, Wehrpflicht, Dienstrecht des Zivilschutzes, Personalvertretungsrecht	74 6,4%	108 10,2%	85 7,4%
Sozialrecht, Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht sowie Recht der offenen Vermögensfragen	149 13,0%	143 13,5%	173 15,2%
Sonstiges	5 0,4%	1 0,1%	5 0,4%
II. Geschäftsentwicklung der Beschwerden gegen Entscheidungen/Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz in numerus-clausus-Sachen:			
Eingänge	31	152	411
Erledigungen	69	114	442
Unerledigt am Jahresende	0	38	7
III. Sonstige Beschwerden	292	401	406

HESSISCHES FINANZGERICHT

A. Klagen

	2001	2002	2003
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	4.470	3.887	4.256
Erledigungen	4.953	4.078	4.170
Unerledigt am Jahresende	5.441	5.250	5.342
b) Gegenstände der erledigten Verfahren	5.517	4.594	4.776
Davon entfielen auf die Sachgebiete			
Steuern vom Einkommen	3.037	2.223	2.314
	61,3%	54,5%	55,5%
Steuern vom Vermögen	44	42	32
	0,9%	1,0%	0,8%
Objektbezogene Steuern	300	262	364
	6,1%	6,4%	8,7%
Verkehr- und Verbrauchsteuern	642	627	610
	13,0%	15,4%	14,6%
Angelegenheiten, soweit sie der Gesetz- gebung des Bundes unterliegen und durch Bundesbehörden verwaltet werden (außer Verbrauchsteuern)	50	51	78
	1,0%	1,3%	1,9%
Prämien, Zulagen und sonstige Förderungsleistungen	588	606	627
	11,9%	14,9%	15,0%
Feststellung von Besteuerungsgrundlagen	514	425	423
	10,4%	10,4%	10,1%
Haftung für Steuern	57	64	53
	1,2%	1,6%	1,3%
AO/FGO-Sachen, sonstige Verfahren	285	294	275
	5,8%	7,2%	6,6%

B. Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	638	613	631
Erledigungen	622	632	621
Unerledigt am Jahresende	180	161	171

	2001	2002	2003
b) Erledigte Verfahren	622	632	621
Davon waren			
Anträge auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz nach § 69 Abs. 3 FGO	622 100,0%	629 99,5%	613 98,7%
Anträge auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz nach § 114 FGO	0 0,0%	3 0,5%	8 1,3%

C. Sonstige Verfahren

Kostensachen	64	73	60
Sonstige selbständige Verfahren	5	7	17

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Landgerichte

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vors. Richterin am LG Astrid Holste in Frankfurt am Main.

Richterinnen und Richter auf Probe

Ernannt wurde:

RA'in Kathrin Ludemann – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Probe – zur Richterin auf Probe.

Notarinnen und Notare

Ausgeschieden aufgrund des Erreichens der Altersgrenze sind:

Notar Detlev Roehr in Bad Hersfeld, Notar Dr. Wolfgang Matschke in Frankfurt am Main und Notar Dr. Helmut Reissner in Offenbach am Main.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Hanau (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 1. haben sich an dem im JMBl. vom 1. März 1999 (S. 175, Buchst. A.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Weitere Anforderungen im Sinne von III. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.

2. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Wiesbaden (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 2. haben sich an dem im JMBl. vom 15. März 1998 (S. 305, Buchst. A.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Besondere Anforderungen für diese Stelle im Sinne von Abschnitt II. Ziffer 4. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.

3. Eine Richterin am Amtsgericht – als weitere aufsichtführende Richterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtführender Richter – bei dem Amtsgericht Friedberg (Hessen) (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 3. haben sich an dem im JMBl. vom 1. März 1999 (S. 180, Buchst. D.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Weitere Anforderungen im Sinne von III. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.

4. Eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter (§ 7 GO) verbunden mit der Tätigkeit einer Personalreferentin oder eines Personalreferenten bei dem Landgericht Hanau.

Die Stelle ist ab dem 1. Januar 2005 neu zu besetzen.

Bzüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu Nr. 4. wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz

- Erfahrung in der Rechtspflege und/oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können

2. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

4. Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz

Interessierten Frauen und Männern zu Nr. 4. wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme des Aufgabengebiets vorzubereiten.

5. Bei dem Amtsgericht in Melsungen ist ab dem 1. Januar 2005 das Arbeitsgebiet einer Geschäftsleiterin oder eines Geschäftsleiters (§ 7 GO) neu zu besetzen.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative

- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz

- Erfahrung in der Rechtspflege und / oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können

2. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

4. Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz.

Arbeitsgerichtsbarkeit

6. Eine Richterin am Arbeitsgericht als die ständige Vertreterin oder einen Richter am Arbeitsgericht als der ständige Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors des Arbeitsgerichts Kassel (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 6. haben sich an dem im JMBl. vom 1. Dezember 2002 (S. 603, Buchst. C) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg zu richten:

Zu Nr. 1. bis. 3 und 6. binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden;

zu Nr. 4. binnen **eines Monats** an den Präsidenten des Landgerichts Hanau;

zu Nr. 5. binnen **eines Monats** an den Direktor des Amtsgerichts Melsungen.

AUSSCHREIBUNG FREIER NOTARSTELLEN

Abschnitt A I Nr. 2 a) 2. Absatz des Runderlasses über die Ausführung der Bundesnotarordnung vom 25. Februar 1999 (JMBl. S. 222), geändert durch Runderlass vom 10. August 2004 (JMBl. S. 323), in Verbindung mit dem im JMBl. vom 1. Juli 2004 S. 290 veröffentlichten Hinweis

Es sind folgende freie Notarstellen zu besetzen:

A) Landgerichtsbezirk Darmstadt:

- | | |
|---|---|
| 1. im Amtsgerichtsbezirk Darmstadt | 1 |
| 2. in der Stadt Darmstadt
(Amtsgerichtsbezirk Darmstadt) | 3 |
| 3. in der Stadt Weiterstadt
(Amtsgerichtsbezirk Darmstadt) | 1 |
| 4. im Amtsgerichtsbezirk Fürth | 1 |
| 5. im Amtsgerichtsbezirk Groß-Gerau | 1 |
| 6. in der Stadt Viernheim
(Amtsgerichtsbezirk Lampertheim) | 4 |
| 7. im Amtsgerichtsbezirk Offenbach am Main | 1 |
| 8. im Amtsgerichtsbezirk Rüsselsheim | 1 |
| 9. im Amtsgerichtsbezirk Seligenstadt | 1 |

B) Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main:

- | | |
|---|----|
| 1. im Amtsgerichtsbezirk Bad Homburg | 1 |
| 2. im Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main | 1 |
| 3. in der Stadt Frankfurt am Main
(Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main) | 10 |
| 4. im Amtsgerichtsbezirk Usingen | 1 |
| 5. im Amtsgerichtsbezirk Bad Vilbel | 1 |

C) Landgerichtsbezirk Fulda:

- | | |
|--|---|
| 1. in der Stadt Petersberg
(Amtsgerichtsbezirk Fulda) | 1 |
| 2. im Amtsgerichtsbezirk Lauterbach | 1 |

D) Landgerichtsbezirk Gießen:

- | | |
|---|---|
| 1. im Amtsgerichtsbezirk Friedberg | 1 |
| 2. in der Stadt Grünberg
(Amtsgerichtsbezirk Gießen) | 1 |

E) Landgericht Hanau:

- | | |
|-------------------------------------|---|
| 1. im Amtsgerichtsbezirk Gelnhausen | 1 |
| 2. im Amtsgerichtsbezirk Hanau | 1 |

F) Landgerichtsbezirk Kassel

- | | |
|---------------------------------------|---|
| 1. im Amtsgerichtsbezirk Witzenhausen | 2 |
|---------------------------------------|---|

G) Landgerichtsbezirk Limburg:

- | | |
|----------------------------------|---|
| 1. im Amtsgerichtsbezirk Limburg | 3 |
| 2. im Amtsgerichtsbezirk Wetzlar | 1 |

H) Landgerichtsbezirk Wiesbaden:

- | | |
|---|---|
| 1. im Amtsgerichtsbezirk Eitville | 1 |
| 2. im Amtsgerichtsbezirk Rüdesheim | 1 |
| 3. im Amtsgerichtsbezirk Bad Schwalbach | 1 |
| 4. im Amtsgerichtsbezirk Wiesbaden | 4 |

Zusatz für die ausgeschriebenen Stellen unter A) 6.:

Sofern diese freien Notarstellen nicht am Ort besetzt werden können, stehen zwei der Stellen für den Amtsgerichtsbezirk zur Verfügung.

Der Amtssitz muss in der jeweils bezeichneten Gemeinde (Stadt) bzw. dem Amtsgerichtsbezirk genommen werden.

Ich gebe daher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die die Voraussetzungen des o. g. Runderlasses i. V. m. der Änderung gemäß Runderlass vom 10. 8. 2004 – JMBl. S. 323 – (Abschnitt A. II. Nr. 1 und 2.) erfüllen, Gelegenheit, die Bestellung zur Notarin oder zum Notar zu beantragen.

Der schriftliche Antrag ist bis spätestens **12. November 2004** unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Abschnitt A. I. Nr. 2. c) a. a. O.) bei dem jeweils zuständigen Präsidenten des Landgerichts einzureichen.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers

Höver: **Gebührentabellen**

33., völlig neu bearbeitete Auflage 2004; 281 Seiten; kartoniert, Euro 18,-;

C. F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg.

ISBN 3-8114-3059-0

Wer ständig mit Justizkosten zu tun hat, insbesondere schnell und zuverlässig Auskunft über die Kostenhöhe geben muss, wird auf die neuen Tabellen nicht verzichten wollen. Vollständig eingearbeitet ist die zum 1. Juli 2004 wirksam gewordene Kostenrechtsmodernisierung mit grundlegenden Veränderungen insbesondere im Gerichtskostengesetz nebst Kostenverzeichnis und dem neuen Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) mit seinem Vergütungsverzeichnis (VV).

Das Griffregister lässt zielsicher die Kostenvorschriften, die einschlägigen Tabellen und damit die zu ermittelnde Kostenhöhe finden. Voraussetzung ist hierbei, dass der Anwender weiß, wonach er sucht.

Die Tabellen und die in den vorangestellten Erläuterungen angegebenen Gebühren oder Gebührensätze sollen nach ihrer Intention auch nicht Ersatz für die zugrundeliegenden Gebührevorschriften oder etwa Kommentierungen hierzu sein, sondern sollen die Arbeit des ständig mit der Berechnung und Überprüfung von Justizkosten befassten Anwenders erleichtern. Diesem Zweck werden sie in hohem Maße gerecht.

Wiesbaden, den 26. August 2004

Ruth Schröder
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Kersten/Bühling: **Formularbuch und Praxis der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Ergänzungsband 2004 zur 21. Auflage 2001

Ergänzungsband: 2004; XXI, 420 Seiten; Leinen, Euro 48,-;

ISBN 3-452-25213-2

Gesamtwerk: Hauptwerk + Ergänzungsband 2001/2004;

XLIX, 2.628 Seiten + III, 420 Seiten; Leinen, Euro 196,-;

ISBN 3-452-25698-7

Carl Heymanns Verlag KG Köln/Berlin/Bonn/München 2004.

Bereits das 2001 in der 21. Auflage erschienene Grundwerk beinhaltet für den Notar und Rechtsanwender im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit einen nahezu unerlässlichen Grundstock an Mustern und Formularen. In seiner Vollständigkeit und übersichtlichen Darstellung der drei Teile Notariatsverfassung, Notarverfahrensrecht und insbesondere der einzelnen rechtsgeschäftlichen Beurkundungen erweist es sich als herausragend.

Das detaillierte Sachregister ermöglicht das rasche und zielgenaue Auffinden gesuchter Einzelprobleme sowohl aus dem Notarrecht als auch aus allen Bereichen des allgemeinen Bürgerlichen Rechts, aus dem Recht der Schuldverhältnisse, aus dem Sachenrecht, aus dem Familienrecht, dem Erbrecht und dem Handels- und Gesellschaftsrecht.

Diese Grundsystematik greift der Ergänzungsband auf, der alle Neuerungen für die rechtsgeschäftlichen Beurkundungen aufbereitet. In ihn aufgenommen wurde insbesondere die Schuldrechtsmodernisierung mit der Neugestaltung des allgemeinen Leistungsstörungenrechts, des Gewährleistungsrechts sowie des Verjährungsrechts. Darüber hinaus sind auch die weiteren Entwicklungen seit 2001 berücksichtigt und eingearbeitet worden, so u. a. die Gesetzesänderungen im Mietrecht, im Urheber- und Verlagsrecht, im Handels- und Gesellschaftsrecht oder etwa zu § 17 Abs. 2a BeurkG. Für alle Bereiche ist die neueste Rechtsprechung berücksichtigt sowie auf steuerrechtliche Entwicklungen eingegangen worden.

Die Arbeit mit 2 Bänden ist durch die beigelegte Übersichtskarte, die alle Änderungen mit Randziffern aufzeigt, einfach und schnell zu handhaben. Ebenso zur Arbeits erleichterung weisen im Sachverzeichnis des Ergänzungsbandes die Fundstellen auf die dazugehörigen Fundstellen im Hauptband hin. Soweit Änderungen in Mustertexten vorgenommen wurden, sind die Texte vollständig im Ergänzungsband wiedergegeben, so dass auch ein ständiges Wechseln der Bände während der Arbeit am Text weitgehend vermieden werden kann. Bei Novellierungen in wesentlichen Punkten sind auch ganze Kapitel vollständig überarbeitet und durch neue Muster ersetzt worden, wie etwa zum Stiftungsrecht oder zum Thema Kredit und Schuldenerklärung.

Eine Aktualisierung der zum Grundwerk 2001 angebotenen CD-ROM mit mehr als 1.400 Mustertexten zur Übernahme in die Büro-Textverarbeitung ist nicht vorgenommen worden, so dass der Anwender hier selbst zur Vervollständigung aufgerufen ist.

Wenngleich natürlich das Arbeiten mit einem insgesamt überarbeiteten Einzelwerk einfacher ist, erscheint der Ergänzungsband mit den wichtigen Aktualisierungen zur Zeit jedenfalls ebenso unentbehrlich wie das Grundwerk.

Die Erstellung der nächsten Gesamtauflage ist noch nicht in Sicht, so dass sich die Anschaffung des Ergänzungsbandes, ggf. auch mit dem Grundwerk in jedem Fall lohnt.

Wiesbaden, den 25. August 2004

Ruth Schröder
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Petzold/von Seltmann: **Das neue Kostenrecht GKG – JVEG – RVG**

2004; XIII, 147 Seiten, kartoniert, Euro 22,-;

Verlag C.H. Beck

ISBN 3-406-51962-8

Von Experten für Experten: Die von 2 Mitgliedern der Expertenkommission verfasste Darstellung des neuen Kostenrechts wendet sich erklärtermaßen an Leser, denen die Kostenrechtsmaterie grundsätzlich bekannt und vertraut ist. Mit dem Expertenwissen der Autoren um die grundlegenden und für den Anwender in der Praxis seit dem 1. Juli 2004 relevanten Änderungen im Gerichtskostengesetz (GKG), im Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG), das für Zeugen und Sachverständige sowie ehrenamtliche Richter gilt, insbesondere aber im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) mit seinen neuen völlig neuen Strukturen ist ein absolut kompaktes Werk entstanden: zum einen verdeutlicht es in leicht lesbarer Form die Grundprinzipien der Neustrukturierung. Zum anderen ermöglicht es den schnellen Zugang zu Einzelfragen des Kostenrechts, bei denen die Neuregelungen zu Veränderungen geführt haben. Knapp und präzise wird die neue Rechtslage im Vergleich zum bisherigen Recht dargestellt.

Stellenweise sind Berechnungsbeispiele angeführt, die die Anwendung der Kostentatbestände in der praktischen Umsetzung anschaulich machen. Mit diesem Werk wird die Kostenrechtsmodernisierung trotz ihres immensen Umfangs im besten Sinne für den Praktiker – Rechtsanwalt wie Richter – schnell greifbar und zugänglich gemacht.

Wiesbaden, den 26. August 2004

Ruth Schröder
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der jährliche Bezugspreis in Höhe von EURO 18,50 ist auf das Konto 100 002 590 bei der Nassauischen Sparkasse Wiesbaden (BLZ 510 500 15) (Staatshauptkasse Hessen) zu überweisen. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,53 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.